



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Mai 2006

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

darf es auch ein wenig mehr sein? Diese übliche Frage an der Fleischtheke kann im Steuerrecht beruhigt mit "Ja" beantwortet werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte jüngst keine Beanstandungen, dass ein Unternehmer über seine Einkommen- und Gewerbesteuer zusammen rund 60 Prozent Abgaben ans Finanzamt zahlen muss. Ähnlich haben Finanzgerichte auch in Bezug auf die Körperschaft- und Erbschaftsteuer entschieden. Zwar hatten die Verfassungsrichter 1995 unter Beteiligung von Paul Kirchhof den Halbteilungsgrundsatz aufgestellt, wonach der Eingriff des Staates auf Einkünfte der Bürger maximal 50 Prozent betragen darf.

Der ehemalige Spruch aus Karlsruhe betrifft aber nur die Grenze der Gesamtbelastung des Vermögens und ist daher nicht mit der Abgabenhöhe durch Einkommen- und Gewerbesteuer vergleichbar. Hier sehen die Verfassungsrichter keine verbindliche absolute Belastungsobergrenze, sondern eine Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Dabei sind zwei Dinge zu berücksichtigen, die Steuerlasten über 50 Prozent zulassen. Da ist zum einen die Tatsache, dass von der steuerlichen Bemessungsgrundlage eine Reihe von Subventionen und Pauschalen abziehbar sind. Damit ist die Belastung per Saldo deutlich niedriger, da der optisch hohe Steuersatz ja nur auf den geringeren Betrag angewendet wird. Zum zweiten gibt es bei der Einkommensteuer einen progressiven Tarifverlauf. Dabei ist es nicht zu beanstanden, hohe Einkommen hoch zu belasten, soweit den Betroffenen immer noch ein ausreichendes frei verfügbares Einkommen bleibt.

Was kann der Beschluss bewirken? Der Gesetzgeber ist nicht aufgefordert, die Steuern zu senken, kann dies aber freiwillig tun. Hoher Gestaltungsspielraum besteht bei progressiven Tarifen, was gegen Vorschläge zur Einführung einer Flat-Tax spricht. Zudem könnte die Vermögensteuer reaktiviert werden, sie ist formell noch nicht abgeschafft. Denn die Verfassungsrichter könnten, basierend auf der aktuellen Entscheidung, einer leicht angepassten Wiedereinführung durchaus zustimmen.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Kur: Kann außergewöhnliche Belastung sein	3
Steuervergünstigung für Abgeordnete: Nicht für andere Steuerpflichtige	3
Mindeststreitwert: FG Hessen hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken	3
Tabaksteuer: Nachsteuer auf Feinschnitt zulässig	4

Angestellte »

BFH: Erforderliche Angaben im Fahrtenbuch	5
Job-Ticket: Kostenübernahme vom Chef muss nicht immer Steuern kosten	5
Privat-Pkw: Vorhandensein kann Anscheinsbeweis für Nutzung des betrieblichen Kfz nicht entkräften	6
Anrufungsauskunft: Kostenlose Anfrage beim Fiskus	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitsrecht: Die Bonus-Meilen gehören dem Brötchengeber	7
Krankengeld: Nicht für Immobilienbesitzer	7
Teedose: Wer sein Vermögen versteckt, erhält keine Sozialhilfe	8
Umschulung: Kein rechtlicher Anspruch	8

Bauen & Wohnen »

Grundstücksgrenze: Muss Terrasse beseitigt werden?	9
Mietminderung: Ohne Protokoll hat der Mieter keine Chance	9
Mietbürgschaft: Nicht neben einer Kautions	9
Zweitwohnungsteuer: Satzungen rechtmäßig	10

Bußgeld & Verkehr »

Drogen: Auch Führerschein des Beifahrers weg	11
EU-Führerschein: Das Interesse der Allgemeinheit ist entscheidend	11
Führerscheintourismus: Keine Amtshaftung für Verurteilung	11
Fahrtenbuchauflage: Schon beim ersten Mal möglich	12

Ehe, Familie & Erben »

Neuregelung: Bedarfsgemeinschaft für unter 25-jährige Arbeitslose	13
Erbrecht: Ein Testament hebt keine Erbengemeinschaft aus	13
Ehegatten: Nicht Erwerbstätige sollen besser gestellt werden	13
Elterngeld: Kommt 2007	14

Familie und Kinder »

Versorgungsausgleich: Geleistete Ausgleichszahlungen sofort abziehbar	15
Zusammenveranlagung und Splittingtarif: Nicht für eingetragene Lebenspartner	15
Kindergeld: Noch mehr Eltern können nachträgliche Ansprüche anmelden	16

Immobilienbesitzer »

Bauabzugsteuer: Auf den Freistellungsauftrag achten	17
Denkmalschutz: Vergünstigung setzt keine Verbindung mit dem Wohnhaus voraus	17
Erbbaurecht: Aufwendungen als Werbungskosten	18
Ferienhaus: Eigenheimzulage scheidet bei Dauernutzung aus	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Klingeltöne: In Jugendzeitschriften wettbewerbswidrig	19
---	----

Urheberrecht: Premiere darf nicht gestreamt werden	19
Domain-Grabbing: Rechte des Vorbesitzers wirken nach	19
Internet: Wichtigster Handelsplatz für gefälschte Produkte	20

Kapitalanleger »

Stillhalteoptionsgeschäfte: Verluste können Steuer mindern	21
Sachdividenden: Steuer fällt wie bei einer Barausschüttung an	21
EU-Zinssteuer: Erfolge lassen noch auf sich warten	22

Staat & Verwaltung »

Justiz: Länder sollen Gerichtsbarkeiten zusammenlegen können	23
Scheinvaterschaften: Künftig anfechtbar?	23
Migranten: Deutschkurse zur besseren Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt	23
Müllgebühren: Trotz Abfallvermeidung fällig	24

Unternehmer »

Formalien bei der Umsatzsteuer: Rechnungen an Dritte	25
GmbH-Chef: Doch keine Rentenversicherungspflicht beim Alleingesellschafter	25
Einnahme-Überschuss-Rechnung: Keine Pflicht zum Führen eines Kassenbuches	26
Arbeitnehmer-Pkw: Lukrative Vermietung an den eigenen Chef	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Patienten: Müssen rechtzeitig aufgeklärt werden	27
Schönheitsoperationen: Abrechnung nach der GOÄ	27
Gerätesicherheit: Schmerzensgeld für Verletzungen durch Tapetenkleistermaschine	28
Rechtsschutzversicherung: Schweigen bedeutet nicht "Arglist"	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Lotto: Werbung mit WM-Tickets unzulässig	29
Papiergroßhandel: Hohe Bußgelder wegen Preisabsprachen	29
Sportwetten: Staatliches Monopol derzeit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar	29
Handwerker: Kommen künftig schneller an ihr Geld	30
Sparkasse: Regierung hält Schutz der Bezeichnung für gerechtfertigt	30

Alle Steuerzahler

Kur: Kann außergewöhnliche Belastung sein



(Val) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Kosten für einen Kuraufenthalt, kann er diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen, wenn er vor der Behandlung ein amtsärztliches Attest erlangt. Dies gilt für Bade- und Heilkuren. Bei Vorsorgekuren muss auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei Klimakuren müssen der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden.

Von dem Erfordernis eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeitsprüfung vorgenommen und positiv bescheinigt hat. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Krankenkasse einen Zuschuss zu den Kurkosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Kosten für eine Kur im Ausland sind in der Regel nur bis zur Höhe der Aufwendungen anzuerkennen, die in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden. Als Fahrtkosten zum Kurort sind grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel anzusetzen. Die eigenen Kfz-Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse für die Benutzung des Kfz sprechen.

Kosten für eine Begleitperson können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, jedoch setzt dies voraus, dass die krankheits- oder altersbedingte Notwendigkeit der Begleitung durch ein vor Beginn der Reise eingeholtes amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

Steuervergünstigung für Abgeordnete: Nicht für andere Steuerpflichtige

(Val) Ein Richter am Finanzgericht hat keinen Anspruch auf Steuerfreistellung eines Drittels seiner Einnahmen. Ein solcher Anspruch kann insbesondere nicht daraus hergeleitet werden, dass die Gesamtbezüge von Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu circa einem Drittel aus einer steuerfreien Kostenpauschale bestehen. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es erteilte damit der Ansicht eines Richters eine Absage, der in der Steuervergünstigung für die Abgeordneten eine gegen das Grundgesetz verstoßende Ungleichbehandlung gesehen hatte, der durch Ausdehnung der Steuervergünstigung auf alle Steuerbürger zu begegnen sei.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Einbeziehung in die die Abgeordneten begünstigende Regelung. Es könne dahingestellt bleiben, ob diese Regelung gegen das Grundgesetz verstoße, stellte das FG klar. Denn eine Nichtigkeitserklärung dieser Regelung führe nicht zu einer Besserstellung des Klägers. Ein Anspruch auf Gewährung einer vergleichbaren Steuervergünstigung ergebe sich auch nicht aus einer gleichheitswidrigen Belastung des Klägers. Denn der Kläger gehöre keiner Gruppe von Steuerpflichtigen an, der im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in vergleichbarer Weise wie Abgeordneten des Deutschen Bundestages häufig Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Verpflegung sowie erhebliche Fahrtkosten entstünden. Es liege innerhalb des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums, typisierend an unterschiedliche Sachverhalte unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen. Der Richter hat gegen das Urteil des FG Revision eingelegt, über die jetzt der Bundesfinanzhof in München zu entscheiden hat.

Finanzgericht Münster, 10 K 2114/04 E

Mindeststreitwert: FG Hessen hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken

(Val) Das Hessische Finanzgericht hält den mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Juli 2004 eingeführten Mindeststreitwert für das finanzgerichtliche Verfahren in Höhe von 1.000 Euro für verfassungsgemäß. Bedenken, dass sich der Streitwert als faktische Zugangsbeschränkung zu den Finanzgerichten erweisen und damit der Rechtsweggarantie widersprechen könne, wies das FG zurück.

Der Mindeststreitwert von 1.000 Euro ist im Rahmen der Gebührenberechnung auch dann anzusetzen, wenn das

tatsächliche Begehren unter diesem Betrag liegt. Dies hat zur Folge, dass von einem unterliegenden Kläger im Fall einer streitigen Entscheidung Gerichtsgebühren von mindestens 220 Euro erhoben werden. Gegen eine entsprechende gerichtliche Kostenrechnung wandte sich der Betroffene mit dem Einwand, dass bei geringen Streitwerten die reinen Gerichtskosten in einem unangemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Interesse an dem Verfahren stünden. Daher wirke sich das erhöhte Kostenrisiko als faktische Zugangsbeschränkung zu den Finanzgerichten aus.

Im Kern sei damit eine Unvereinbarkeit der den Mindeststreitwert ausweisenden Vorschrift mit der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes geltend gemacht worden, führten die Richter aus. Diese gewährleiste einen möglichst lückenlosen und wirksamen gerichtlichen Schutz gegen Verletzungen der Rechtssphäre durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Allerdings werde durch die gesetzliche Festlegung eines Mindeststreitwertes der Zugang zu den Finanzgerichten weder ausgeschlossen noch in unzumutbarer, nicht gerechtfertigter Weise erschwert, weswegen die Rechtsweggarantie nicht verletzt sei.

Die Richter verwiesen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach sei der Staat grundsätzlich berechtigt, für die Inanspruchnahme seiner Gerichte kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese dürften nur nicht völlig außer Verhältnis zu dem mit dem Verfahren angestrebten Erfolg stehen. Stelle der wirtschaftliche Wert, den das Verfahren für den einzelnen Beteiligten habe, ein wesentliches Kriterium für die Bemessung der Gerichtsgebühren dar, sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber - wie bei der Einführung der Mindestgebühr - typisierend berücksichtigt habe, dass in einer Vielzahl finanzgerichtlicher Verfahren die dort getroffenen Entscheidungen finanzielle Bedeutung für die Folgejahre haben könnten, die als mittelbare Auswirkungen im Rahmen der Streitwertberechnung in aller Regel außer Betracht blieben. Der Zugang wirtschaftlich schlechter gestellter Parteien zum finanzgerichtlichen Verfahren sei durch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe gewährleistet. Für diejenigen, die wegen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe erhielten, sei der Mindestgerichtskostenbeitrag von 220 Euro zwar schmerzhaft, so das FG. Er verhindere jedoch nicht den Zugang zum Gericht in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter und damit verfassungswidriger Weise.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 15.03.2006, 12 Ko 3720/04, rechtskräftig

Tabaksteuer: Nachsteuer auf Feinschnitt zulässig

(Val) Die Nachsteuer auf Tabakfeinschnitt ab 01.09.2005 ist zulässig. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Nachsteuer-

Verordnung vom 16.11.2005, entschied das Finanzgericht Düsseldorf in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Antragstellerin handelt mit versteuertem vorportionierten Tabakfeinschnitt. Sie gab auf Grund der Nachsteuer-Verordnung eine Tabaksteueranmeldung über ihre Bestände an derartigen Erzeugnissen am 01.09.2005 ab. Gegen diese Steueranmeldung legte sie Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Die Steueranmeldung sei rechtswidrig, weil die Nachsteuer-Verordnung unbestimmt und widersprüchlich und damit unwirksam sei. Das FG erachtete den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz für unbegründet.

An der Rechtmäßigkeit der Steueranmeldung der Antragstellerin, die nach der Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehe, bestünden keine ernstlichen Zweifel. Die Nachsteuer-Verordnung sei inhaltlich hinreichend bestimmt. Insbesondere sei aus ihr klar erkennbar, wann die Nachsteuer entstehe. Soweit sich diesbezüglich Unklarheiten aus dem Steueranmeldungsdruck ergäben, wirkten sich diese nicht auf die zugrunde liegende Norm der Nachsteuer-Verordnung aus. Die Wirksamkeit der Nachsteuer-Verordnung sei auch nicht deshalb zweifelhaft, weil sie rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft getreten sei, betonten die Richter. Denn die von der Verordnung Betroffenen hätten seit der Verkündung des geänderten Tabaksteuergesetzes Ende 2003 mit der Einführung einer Nachsteuer für Feinschnitt zum 01.09.2005 rechnen müssen. Ihr Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Besteuerung erachtete das FG insofern als nicht schutzwürdig. Die Nachsteuer-Verordnung stehe auch im Einklang mit europäischem Gemeinschaftsrecht.

(FG Düsseldorf, Beschluss vom 27.03.2006, 4 V 452/06 A (VTa))

Angestellte

BFH: Erforderliche Angaben im Fahrtenbuch

(Val) Der Bundesfinanzhof hat die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch in folgende Leitsätze gefasst:

1. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten.
2. Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.
3. Der Übergang von der beruflichen Nutzung zur privaten Nutzung des Fahrzeugs ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands zu dokumentieren.
4. Die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.



Job-Ticket: Kostenübernahme vom Chef muss nicht immer Steuern kosten

(Val) Die vom Chef kostenlos oder verbilligt abgegebene Fahrkarte für den Verkehrsverbund ist bereits seit 2004 nicht mehr steuerfrei, sondern stellt Arbeitslohn dar. Das gilt unabhängig davon, ob das Ticket für das Pendeln zur Arbeit genutzt wird oder wegen schlechter Anbindung nicht verwendet werden kann. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung des Job-Tickets aus. Der Wert der Fahrkarte abzüglich des Eigenbeitrags stellt die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer dar. Dafür wird der Vorteil aus dem Job-Ticket aber nicht mehr auf die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten angerechnet.

Maßgebend ist in jedem Fall der Preis, den der Arbeitgeber an das Verkehrsunternehmen zahlen muss. Gibt es hierbei einen Rabatt, ist dies nicht zu versteuern. Kostet die Monatskarte beispielsweise 70 Euro und der Betrieb muss hierfür 50 Euro zahlen, versteuern Arbeitnehmer 20 Euro, wenn sie 30 Euro Eigenbeitrag leisten.

Das Job-Ticket kann in diesen Fällen aber für die Angestellten auch ganz ohne Abgaben ausgehändigt werden, worauf aktuell die Finanzverwaltung hinweist. Hierbei sind drei Konstellationen denkbar:

1. Der Arbeitgeber übernimmt die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent.
2. Beträgt der monatliche Vorteil maximal 44 Euro, kann die Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden. Dann fallen weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben an.
3. Ist der Arbeitgeber selbst ein Verkehrsunternehmen, bleibt der Vorteil im Rahmen des Rabattdreibetrages sogar bis zur Höhe von 1.080 Euro im Jahr steuerfrei. So teuer dürfte aber keine Fahrkarte kommen.

Die Fahrten zur Arbeit machen Arbeitnehmer in jedem Fall über die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend. Das gilt unabhängig davon, ob die Netzkarte bezahlt oder vom Arbeitgeber kostenlos übergeben wird. Keine Rolle spielt auch, in welchem Umfang sie die Fahrkarte für die täglichen Pendelfahrten benutzen. Die Werbungskosten müssen nicht um den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil aus dem Job-Ticket gemindert werden. Das galt nur bis 2003. Ob und wie viel Arbeitnehmer mit dem Job-Ticket privat fahren, spielt beim Finanzamt keine Rolle.

OFD Hannover Aktenzeichen, S 2334 - 97 - StO 212

Privat-Pkw: Vorhandensein kann Anscheinsbeweis für Nutzung des betrieblichen Kfz nicht entkräften

(Val) Der Anscheinsbeweis der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw bei Vorhandensein eines privaten Pkw kann nicht durch bloße gegenteilige Behauptung entkräftet werden. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 04.04.2006 entschieden.

Die Antragsteller, die als Eheleute für die Streitjahre zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden, waren GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer. Zum Betriebsvermögen gehörten zwei hochwertige Pkw der Marke BMW, deren Listenneupreis sich auf rund 55.000 beziehungsweise 57.000 Euro belief. Die GmbH stellte die Autos ihren Geschäftsführern auch zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zur Verfügung. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorteile aus der privaten Nutzung der Pkws bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wogegen die Antragsteller Einspruch einlegten. Gleichzeitig beantragten sie vorläufigen Rechtsschutz gegen die ergangenen Steuerbescheide. Jedoch ohne Erfolg: Das FG wies ihren Antrag ab.

Kein Anlass für Privatnutzung

Das FG entschied, dass den Antragstellern der Vortrag nicht helfe, sie hätten die betrieblichen Pkw nicht privat genutzt. Die Antragsteller hatten geltend gemacht, privat über einen Mercedes 500 SL, einen Chrysler Jeep Grand Cherokee und vier Motorräder zu verfügen. Deswegen habe für eine Privatnutzung der betrieblichen Pkw kein Anlass bestanden. Das FG führte dagegen aus, es bestehe ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein Firmen-Pkw, der privat genutzt werden dürfe, tatsächlich auch privat genutzt werde. Dies gelte insbesondere, wenn es sich – wie hier - um hochwertige Pkws handele. Durch die bloße Behauptung, das Fahrzeug tatsächlich nicht privat zu nutzen, werde der Anscheinsbeweis nicht erschüttert. Gleiches gelte für die Tatsache, dass die Eheleute zwei Pkw im Privatvermögen hätten, auch wenn diese ebenfalls von hoher Qualität gewesen seien.

FG Düsseldorf, Beschluss vom 04.04.2006, 18 V 273/06 A (E)

Anrufungsauskunft: Kostenlose Anfrage beim Fiskus

(Val) Bei Fragen zur Lohnsteuer können sich Arbeitgeber und auch Mitarbeiter jederzeit ans zuständige Finanzamt des Betriebes wenden und eine Anrufungsauskunft einholen. Diese vielfach unbekannte

gesetzliche Möglichkeit soll Meinungsverschiedenheiten zwischen Firma und Belegschaft vorbeugen und Arbeitgeber vor Haftungsrisiken schützen. Die Anfrage ist formlos möglich. Gegenstand solcher Anfragen sind alle Themen rund um den Lohnsteuerabzug. So kann der Arbeitgeber klären lassen, ob eine durchgeführte Pauschalversteuerung rechters und ein gewährtes Gehaltsextras wirklich steuerfrei ist. Dabei kann es sich um unklare Sachverhalte in Hinsicht auf eine Person, einzelner Abteilungen sowie der gesamten Belegschaft handeln.

Hat das Finanzamt nun vorab eine günstige Steuerregelung abgenickt, kann sich der Arbeitgeber darauf verlassen und bei der Lohnsteuer entsprechend verfahren. Erweist sich die Anrufungsauskunft im Nachhinein als falsch, zieht das für die Bemessung der Lohnsteuer keine negativen Konsequenzen nach sich. Insoweit hat sich die spätere Lohnsteuerprüfung an die Zusagen der Kollegen vom Innendienst zu halten. Eine Nacherhebung der Lohnsteuer ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unnötigen Ärger vermeiden

Dieses kostenlose Verfahren sollten Arbeitnehmer viel öfter in Anspruch nehmen. Sind sie der Ansicht, das Lohnbüro hält zu viel Steuern vom Gehalt ab, erspart die zügige Anfrage beim Finanzamt unnötigen Ärger. Denn stellt sich die Meinung des Mitarbeiters als korrekt heraus, führt das sofort zu mehr Nettolohn. Im anderen Fall müssten Angestellte mit der Erstattung auf Grund der Lohnsteuerüberzahlung bis zur jährlichen Einkommensteuererklärung warten. Nicht möglich ist allerdings, über dieses eher unbekanntes Verfahren Streitpunkte zu Werbungskosten oder Sonderausgaben klären zu lassen. Hierum kümmert sich das Finanzamt erst bei der späteren Veranlagung.

So sehr die Anrufungsauskunft auch für Steuerfrieden in den Betrieben sorgen kann, bei der anschließenden Einkommensteuererklärung der Mitarbeiter ist das Wohnsitzfinanzamt nicht an die gemachten Auskünfte gebunden. Die Verbindlichkeit gilt nämlich nur für die Bemessung der Lohnsteuer. Aber diese eher theoretische Ablehnung im Nachhinein sollte nicht vor der Inanspruchnahme abhalten. Das Finanzamt des Arbeitgebers deckt mit seiner Auskunft in der Regel die Ansicht der Mitarbeiter für die Einkommensteuer. Denn die zuständigen Finanzbeamten für die Firma sind gehalten, sich vor Erteilung der Zusagen mit den Kollegen für die Arbeitnehmer abzustimmen.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsrecht: Die Bonus-Meilen gehören dem Brötchengeber

(Val) Die Sondervorteile aus dem Miles-and-More-Programm stehen dem Arbeitgeber zu, heißt es in einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Demjenigen, für dessen Rechnung und damit auch auf dessen Kosten ein anderer Geschäft führt, gebühren die gesamten Vorteile aus dem Geschäft. Der Arbeitgeber durfte deshalb untersagen, die Bonuspunkte zu privaten Zwecken zu nutzen und konnte verlangen, sie in seinem wirtschaftlichen Interesse zur Bezahlung von Dienstflügen einzusetzen.

Nach § 667 2. Alt. BGB ist der Beauftragte verpflichtet, seinem Auftraggeber alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Dieser Grundsatz findet auch im Arbeitsverhältnis Anwendung. Die Herausgabepflicht gilt für alle Vorteile, soweit sie dem Arbeitnehmer von einem Dritten nicht nur bei Gelegenheit, sondern auf Grund eines inneren Zusammenhangs mit dem geführten Geschäft gewährt wurden.

Auf Grund seiner Tätigkeit unternahm der als Verkaufsleiter im Ausland Angestellte eine Vielzahl von dienstlichen Flugreisen. Die Kosten trug sein Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer nahm als Vielflieger am Miles-and-More-Programm einer Fluggesellschaft teil. Auch die dienstlichen Flugmeilen wurden seinem persönlichen Meilenkonto als Bonuspunkte gutgeschrieben. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht wies sein Meilenkonto 350.000 Bonuspunkte auf. Das entsprach einem Wert in Höhe von 9.700 Euro. Bisher nutzte der Angestellte seine gesammelten Bonuspunkte für private Zwecke. Das untersagte der Arbeitgeber. Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer die Feststellung, dass er weiter berechtigt gewesen sei, alle erworbenen Bonuspunkte für private Zwecke zu nutzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Bundesarbeitsgericht, 9 AZR 500/05



Krankengeld: Nicht für Immobilienbesitzer

(Val) Der Anspruch auf Krankengeld ist bei den meisten gesetzlichen Krankenversicherungen an ein Arbeitseinkommen gekoppelt. Wer sich freiwillig versichert, sein Einkommen jedoch ausschließlich aus der Vermietung und Verpachtung eigener Immobilien bezieht, erzielt kein Arbeitseinkommen und erhält daher auch kein Krankengeld. Das entschied das Hessische Landessozialgericht.

Im vorliegenden Fall hatte ein heute 66-jähriger Immobilienbesitzer aus dem Landkreis Gießen, der freiwillig bei der Barmer Ersatzkasse versichert ist, Krankengeld beantragt. Er arbeite als Hausmeister in den eigenen Immobilien, Sorge für deren Instandhaltung und führe alle handwerklichen Arbeiten selbst aus. Aufgrund eines orthopädischen Leidens sei er hierzu nicht mehr oder nur noch eingeschränkt fähig und habe daher Anspruch auf Krankengeld.

Die Kasse lehnte die Zahlung von Krankengeld ab, da es nach ihrer Satzung nur dann gezahlt werden kann, wenn dem Versicherten aufgrund von Arbeitsunfähigkeit tatsächlich Arbeitseinkommen entgeht. Das sei hier nicht der Fall. Diese Rechtsauffassung hatte das Sozialgericht Gießen bekräftigt.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung seien nicht als Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit anzusehen. Insofern sei es auch irrelevant, ob ein orthopädisches Leiden vorgelegen und den Versicherten an der Ausübung seiner Hausmeister-Tätigkeit gehindert habe.

Die Berufung des Klägers beim Landessozialgericht blieb ohne Erfolg. Die Richter der zweiten Instanz unterstrichen, dass das Arbeitseinkommen als Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit im Berufsleben definiert sei. Ähnlich wie bei den abhängig Beschäftigten müsse es sich um Einkünfte aus dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft handeln.

Vermietung und Verpachtung erzeugten Einkünfte ohne Einsatz der eigenen Arbeitskraft, auch wenn diese zur Instandhaltung der vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten eingesetzt werde. Der Kläger könne sich daher aufgrund seiner Einkünfte aus den eigenen Immobilien zwar freiwillig krankenversichern, einen Anspruch auf Krankengeld habe er jedoch nicht.

Hessisches Landessozialgericht, L 8/14 KR 585/03

Teedose: Wer sein Vermögen versteckt, erhält keine Sozialhilfe

(Val) Wer Sozialhilfe beantragt und danach zu Geldvermögen kommt, muss dies dem Sozialleistungsträger sofort mitteilen. Geschieht dies nicht, genügt später die bloße Behauptung, mittellos zu sein, nicht, um Leistungen der sozialen Grundsicherung zu erhalten. Dann muss zusätzlich der Verbrauch des verschwiegenen Vermögens belegt werden. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.

Eine heute 71jährige Frau hatte bei Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt, weil der Kreis ihr Sozialhilfe verweigert hatte. Sie könne von ihrer kleinen Rente weder die aufgelaufenen Mietschulden noch den monatlichen Mietzins bezahlen und sei von der Wohnungsräumung bedroht. Die nach dem Tod ihres Ehemannes in den Jahren 2003 und 2004 ausgezahlten Lebensversicherungen im Gesamtwert von mehr als 46.000 Euro seien aufgebraucht.

Lebensfremd

Das Gericht wertete die Behauptung der Antragstellerin, gegenwärtig hilfebedürftig zu sein, als nicht glaubhaft. Renovierungskosten in Höhe von 7.000 Euro seien weder belegbar noch glaubwürdig, zumal die Arbeiten in Eigenleistung durch den Sohn durchgeführt worden seien. Auch ein einwöchiger Urlaub an der Ostsee mit privater Unterkunft könne kaum die behaupteten 3.000 Euro gekostet haben. Wöchentliche Besuche bei ihrer kranken Tochter in Köln, für die zeitweise 2.000 Euro monatlich verbraucht worden sein sollten, hielt das Gericht für ebenso "lebensfremd". Dies sei höchstens mit "regelmäßigen unkontrollierten Kaufräuschen" und "quantitativ-qualitativ unmäßigem Essen" erklärlich, wofür es jedoch keinerlei Hinweise gebe. Da die Antragstellerin selbst angegeben habe, fast 10.000 Euro zeitweise in einer Teedose versteckt zu haben, sei davon auszugehen, dass sie nach wie vor über verstecktes Vermögen verfüge. Sie sei daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht hilfebedürftig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe ergebe sich daher in dem von ihr angestrebten Eilverfahren nicht.

Hessisches Landessozialgericht L 9 SO 40/05 ER

Umschulung: Kein rechtlicher Anspruch

(Val) Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch, von der Deutschen Rentenversicherung in einen bestimmten Wunschberuf umgeschult zu werden. Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Fall eines 48-jährigen arbeitslosen Schlossers aus Lüdenscheid entschieden.

Die Rentenversicherung bestimme in einer Ermessensentscheidung die Art der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, erklärte das Gericht. Dabei würden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Rentenversicherung die Arbeitsmarkttauglichkeit einer Umschulung in ein völlig neues Berufsfeld kritisch beurteilt habe. Dabei sei das Lebensalter und eine bereits erfolgte Umschulung des Klägers zum Qualitätsprüfer berücksichtigt worden.

Der Mann hatte die Deutsche Rentenversicherung Westfalen verklagt, ihm eine Umschulung zum Ergotherapeuten zu finanzieren. Die frühere Landesversicherungsanstalt habe zwar Vermittlungshilfen angeboten, die gewünschte qualifizierte Umschulung jedoch zu Recht abgelehnt, urteilte das Gericht. Seit Anfang Oktober treten die Rentenversicherungsträger unter dem einheitlichen Namen Deutsche Rentenversicherung auf.

Sozialgericht Dortmund, S 34 RJ 296/04

Bauen & Wohnen

Grundstücksgrenze: Muss Terrasse beseitigt werden?

(Val) Das Oberlandesgericht Koblenz hatte über eine Klage zu entscheiden, mit der eine Grundstückseigentümerin verlangte, eine Terrasse auf dem Nachbargrundstück soweit zu entfernen, dass ein Abstand von 2,50 Metern zur Grundstücksgrenze gewahrt wird. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt.

Die Richter stützten sich bei ihrer Entscheidung auf das Nachbarrechtsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Danach dürfen Terrassen, die von der Grundstücksgrenze keinen größeren Abstand als 2,50 Meter haben, nur angelegt werden, wenn der Nachbar seine Einwilligung erteilt hat.

Die Besonderheit des Falles besteht darin, dass das Grundstück der Klägerin im so genannten Außenbereich liegt. Das Grundstück ist nicht bebaut und kann auch in der näheren Zukunft nicht bebaut werden. Die Klägerin wird damit durch die Terrasse nicht oder jedenfalls nicht so stark wie im Falle einer Bebauung ihres Grundstücks beeinträchtigt. Das war für die Richter jedoch kein Anlass, der Klägerin einen Anspruch auf Beseitigung der Terrasse zu verweigern. Sie meinten, dass der Klägerin nicht das Recht abgesprochen werden könne, ihr Grundstück mit Blick auf derzeit zwar noch nicht ersichtliche, aber in der Zukunft dennoch mögliche Veränderungen bezüglich der Bebaubarkeit zu schützen.

Die Richter verwiesen darauf, dass die Klägerin nicht warten könne, bis sich vielleicht in Jahren einmal die Möglichkeit der Bebauung ihres Grundstücks ergebe. Denn nach dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sei der Anspruch auf Beseitigung ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Bau der Terrasse Klage auf Beseitigung erhoben habe.

Oberlandesgericht Koblenz, 12 U 97/05



Mietminderung: Ohne Protokoll hat der Mieter keine Chance

(Val) Mindert ein Mieter die Miete um rund 20 Prozent (hier wegen starker Verschmutzung seiner Fensterbretter durch Taubendreck), so muss er dem Gericht (vor das ihn der Vermieter nach einem Mietrückstand in Höhe von 1.000 Euro brachte) detailliert darlegen, wann er wie oft die Bretter gereinigt hat, um sie "mietvertragsgemäß" nutzen zu können; wie stark also die Verunreinigungen tatsächlich sind. Kann er ein derartiges Protokoll nicht vorlegen, so kann sich das Gericht kein genaues Bild von der "Beeinträchtigung des Mietgebrauchs" machen. Das Landgericht Berlin verurteilte den Mieter zur Nachzahlung.

Landgericht Berlin, 62 S 143/04

Mietbürgschaft: Nicht neben einer Kautiön

(Val) Als Schutz der Vermieterinteressen können Sicherheiten wie Kautiön und Bürgschaft dienen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. In der Regel dürfen die gestellten Sicherheiten nämlich zusammen nicht das Dreifache der monatlichen Kaltmiete übersteigen. Tun sie das doch, sind sie meistens unwirksam.

So urteilten jetzt das Landgericht Coburg und das Oberlandesgericht Bamberg. Vergebens hatte ein Vermieter von dem Bürgen seiner ehemaligen Mieterin Mietrückstände und Renovierungskosten von über 10.000 Euro eingeklagt. Die Richter befanden die Bürgschaft wegen Übersicherung als ungültig.

Die neue Mieterin seines Anwesens sollte eine Kautiön hinterlegen und einen Bürgen beibringen. Absprachegemäß zahlte sie dem Vermieter drei Kaltmieten von insgesamt 1.200 Euro als Sicherheit im Voraus. Zusätzlich verbürgte sich der spätere Beklagte für alle Verpflichtungen der Mieterin aus dem

Mietvertrag. Bereits nach einigen Monaten kam die Frau ihren Mietzahlungen nicht mehr nach. Nach einer Mietdauer von einem Jahr zog sie aus - und hinterließ die Wohnung in einem teilweise verwaahlten Zustand. Die Ansprüche des Vermieters auf rückständige Mieten und Schadensersatz gegen die frühere Mieterin überstiegen bei weitem den Kautionsbetrag. Daher beanspruchte er vom Bürgen den Rest von knapp über 10.000 Euro.

Die Richter wiesen die Klage des Wohnungsinhabers ab. An sich könne ein Vermieter durchaus mehrere Mietsicherheiten verlangen. Diese seien bei der Vermietung von Wohnraum aber gesetzlich der Höhe nach auf das Dreifache der monatlichen Kaltmiete begrenzt (§ 551 BGB). Eine darüber hinaus gehende Sicherheit sei unwirksam, es sei denn, die Bürgschaft werde unaufgefordert abgegeben. Auf einen solchen Ausnahmefall könne sich der klagende Vermieter nicht berufen. Ohne Stellung der Bürgschaft wäre nämlich der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

Oberlandesgericht Bamberg, 6 U 75/05



Zweitwohnungsteuer: Satzungen rechtmäßig

(Val) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)

hat die Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungsteuersatzungen zweier Fremdenverkehrsgemeinden, der Stadt Tegernsee und der Gemeinde Aschau, bestätigt. Demnach sind bayerische Gemeinden nach den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und den landesrechtlichen Vorschriften berechtigt, auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer zu erlassen.

Auch die konkrete Ausgestaltung der weitgehend identischen Zweitwohnungsteuersatzungen der beiden Gemeinden hat der VGH nicht beanstandet. Den ihnen zukommenden weiten Gestaltungsspielraum hätten die Gemeinden nicht überschritten. Das Anknüpfen der Steuer an die Jahresnettokaltmiete und deren Schätzung durch die Gemeinde bei selbst genutzten Eigentumswohnungen sei unbedenklich. Dieser Maßstab lasse Rückschlüsse auf den Aufwand zu, der mit der Steuer erfasst werden solle. Auch durften die Gemeinden nach Ansicht des VGH eine Staffelung der Steuersätze in sieben Stufen, die eine Jahressteuer von 110 bis zu 7.200 Euro umfassen, wählen. Zwar führe bei diesem System das nur geringfügige Überschreiten einer Stufe zur Verdoppelung der Steuer.

Gerade bei einer pauschalierenden Regelung träten in den „Grenzbereichen“ jedoch unvermeidlich Härten auf. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei deswegen nicht verletzt. Der absolut gesehen hohe Höchststeuersatz von 7.200 Euro sei mit dem ebenfalls sehr hohen jährlichen Mietaufwand von mehr als 40.000 Euro in Relation zu setzen. Wer zum Zweck der persönlichen Lebensführung in der Lage sei, einen solchen Aufwand zu treiben, sei finanziell besonders leistungsfähig. Die Zweitwohnungsteuer wirke deswegen selbst in solchen Fällen nicht konfiskatorisch und verletze das Eigentumsgrundrecht nicht. Die Revision gegen seine Urteile ließ der VGH nicht zu.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 4 N 04.2798 und 4 N 05.2249

Bußgeld & Verkehr

Drogen: Auch Führerschein des Beifahrers weg

(Val) Auch ein Beifahrer verliert den Führerschein, wenn ihm der Konsum von Alkohol in Kombination mit Cannabis nachgewiesen werden kann. Das hat das Verwaltungsgericht Stuttgart entschieden.

Bei einer Polizeikontrolle wurde bei einem Autofahrer festgestellt, dass er zum einen nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war und außerdem unter Alkohol- und BTM-Einfluss stand. Als der Beifahrer sich als Fahrzeughalter zu erkennen gab, kontrollierten die Polizisten auch ihn. Die Untersuchung des Beifahrers ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,39 Promille sowie einen positiven Befund hinsichtlich Cannabinoiden.

Nach Ansicht der Stuttgarter Richter fehlt auch dem Beifahrer die Fahreignung. Deshalb sei ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Ein regelmäßiger Cannabiskonsum stehe nach der Fahrerlaubnisverordnung der Fahreignung entgegen. Dagegen berühre der gelegentliche Konsum von Cannabis die Fahreignung nicht, wenn der Kraftfahrer Konsum und Fahren trennen könne, kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen erfolge oder wenn weder eine Störung der Persönlichkeit noch ein Kontrollverlust vorliege. Nach den erhobenen Befunden liege beim Antragsteller gelegentlicher Cannabiskonsum und zum Zeitpunkt des Vorfalls zusätzlich (erheblicher) Parallelkonsum von Alkohol vor. Damit fehle es an seiner Fahreignung und es komme nicht darauf an, ob der Antragsteller regelmäßig Cannabis konsumiere bzw. zum Zeitpunkt des Vorfalls konsumiert habe.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Cannabiskonsum und Fahreignung stünde dem nicht entgegen, so das VG. Denn das Bundesverfassungsgericht habe sich zur Bedeutung des Mischkonsums von Cannabis und Alkohol für die Fahreignung nicht geäußert.

Verwaltungsgerichtshof Württemberg 10 K 3224/05

EU-Führerschein: Das Interesse der Allgemeinheit ist entscheidend

(Val) Wird einem deutschen Staatsbürger, der in Frankreich wohnt, wegen einer Trunkenheitsfahrt (hier mit 1,79 Promille Alkohol im Blut) die Fahrerlaubnis entzogen und tauscht der Mann seinen - von ihm als verloren gemeldeten - Führerschein in eine niederländische und in eine französische Fahrerlaubnis

um, so darf es ihm dennoch verweigert werden, sich in der Bundesrepublik ans Steuer zu setzen. Es ist nicht hinreichend geklärt, ob die von dem Autofahrer ausgehenden Gefahren für die Verkehrssicherheit inzwischen beseitigt sind. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs ist deutlich höher als das berufliche oder private Interesse des Mannes.

Oberverwaltungsgericht für das Saarland, 1 W 2/06



Führerscheintourismus: Keine Amtshaftung für Verurteilung

(Val) In den Zusammenhang der derzeit in der Presse berichteten Einigung des Europäischen Rates auf einen europäischen Führerschein fügt sich eine Senatsentscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 09.03.2006.

Sie betrifft eine Schadensersatzklage gegen das Land Baden-Württemberg. Der Kläger verlangte vom Land Schadensersatz in Höhe von knapp 4.000 Euro, weil er vom Strafrichter des Amtsgerichts im Oktober 2002 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 Euro (2.800 Euro) verurteilt worden war. Das Urteil, gegen das der Kläger kein Rechtsmittel einlegte, ist rechtskräftig.

Der Kläger hatte auch nach einer medizinisch-psychologischen Untersuchung im Jahre 1999 den Führerschein nicht wiedererlangt. Anfang 2002 erlangte er eine neue Fahrerlaubnis in den Niederlanden. Das Amtsgericht war der Auffassung, dass diese Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtige und er sich deshalb durch die zweimalige Benutzung eines Pkws strafbar gemacht habe. Die Entscheidung folgte der damaligen ständigen Rechtsprechung.

Die im Mai 2004 beantragte Wiederaufnahme wurde als

unzulässig verworfen, seine Beschwerde blieb ohne Erfolg. Der Kläger machte dann anschließend beim Landgericht vergeblich Amtshaftungsansprüche wegen der zwischenzeitlich bezahlten Geldstrafe sowie der Kosten des Strafverfahrens geltend.

Offenkundiger Verstoß

Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe versagte den Amtshaftungsanspruch. Nach der Rechtsprechung des EuGH sei für einen Gemeinschaftsrechtsverstoß durch die Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts notwendig, dass das Gericht offenkundig gegen Gemeinschaftsrecht verstoße oder dass es die einschlägige Rechtsprechung des EuGH offenkundig verkenne. Ausdrücklich knüpfte der EuGH die Haftung des Mitgliedstaates an Verstöße, die in der Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichtes bestünden.

Hier liege jedoch keine letztinstanzliche Entscheidung vor, da der Kläger das Strafurteil mit der Berufung oder der Revision hätte anfechten könnten. Die Voraussetzung gelte auch, wenn nach der gefestigten Rechtsprechung das Rechtsmittel von vorneherein kaum Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, betonte das OLG. Die geltend gemachte Verletzung des Gemeinschaftsrechts sei auch nicht offenkundig im Sinne der Rechtsprechung des EuGH, denn die Unvereinbarkeit von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV mit der genannten Richtlinie sei nicht ohne Weiteres ersichtlich. Sie sei mit dem Wortlaut und dem Zweck der Richtlinie vereinbar. Bis zu dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Kapper sei die Auffassung vertretbar gewesen, dass das Erfordernis eines medizinisch-psychologischen Tests bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu den einschlägigen nationalen Vorschriften gehöre, die in Fällen dieser Art nicht mit Hilfe einer ausländischen Fahrerlaubnis unterlaufen werden sollten. So habe es auch die ständige Rechtsprechung in Deutschland gesehen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 12 U 286/05

Fahrtenbuchauflage: Schon beim ersten Mal möglich

(Val) Eine Fahrtenbuchauflage kann auch schon beim ersten und einmaligen Verstoß gegen die Verkehrsordnung verhängt werden. Dies entschied das Oberwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Ein Autofahrer hatte außerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug einer Toleranz von 5 km/h um 68 km/h überschritten. Mehr als einen Monat nach dieser Geschwindigkeitsüberschreitung wurden dem Fahrzeughalter ein Anhörungsbogen und ein Fahrerfoto zugesandt. Der Fahrzeughalter machte keine Angaben zum Fahrer. Daraufhin ordnete der Landrat des Hochsauerlandkreises die Führung eines Fahrtenbuchs für die Dauer von einem Jahr an.

Zu Recht, sagte nun das OVG NRW. Eine Fahrtenbuchauflage setze voraus, dass der Fahrer nach einem Verkehrsverstoß bei angemessenem Aufklärungsaufwand nicht habe ermittelt werden können. Dazu gehöre es grundsätzlich, dass der Halter möglichst umgehend zu der Tat angehört werde. Eine Fahrtenbuchauflage sei aber auch bei verspäteter Anhörung des Fahrzeughalters noch möglich, wenn der Halter trotz der verstrichenen Zeit noch Angaben zum Fahrer machen könne, jedoch bei der Aufklärung nicht mitwirke. Der Kläger sei auf Grund des Fahrerfotos über einen Monat nach dem Verkehrsverstoß noch in der Lage gewesen, den Fahrer zu benennen.

Im Übrigen hat das Gericht seine langjährige Rechtsprechung bestätigt, nach der die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage schon nach erstmaliger Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit gerechtfertigt ist, wenn diese im Verkehrszentralregister mit wenigstens einem Punkt eingetragen worden ist.



Ehe, Familie & Erben

Neuregelung: Bedarfsgemeinschaft für unter 25-jährige Arbeitslose

(Val) Zum 01.04.2006 ist das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze teilweise in Kraft getreten. Die wichtigste Neuregelung betrifft unverheiratete, volljährige, unter 25-jährige Arbeitslose. Sie werden grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Wenn sie eine eigene Wohnung beziehen wollen, müssen sie dafür die Zustimmung des Leistungsträgers einholen.

Jugendliche, die ohne Zustimmung des Leistungsträgers umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80 Prozent der Regelleistung und keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Auch die Erstausrüstung der Wohnung wird ohne die Zustimmung zum Umzug nicht übernommen. Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, höhere Arbeitslosengeld II - Ansprüche geltend machen zu können. Fehlanreize der Vergangenheit, die zum Auszug vieler anspruchsberechtigter Jugendlicher aus dem Elternhaus führten, werden behoben.

Nur wer aus zwingenden - zum Beispiel beruflichen oder schwerwiegenden sozialen - Gründen ausziehen muss, erhält auch künftig 100 Prozent der Regelleistung und eine eigene Wohnung. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Ausbildung den Umzug notwendig macht. Der Stichtag, seit dem Jugendliche eine Zulassung des kommunalen Trägers zum Auszug aus dem Elternhaus benötigen, ist der 17.02.2006. Arbeitslose bis 25 Jahre, die bereits eine eigene Wohnung haben, müssen aber nicht wieder ausziehen.

Weitere Neuregelung: EU-Bürger, die erstmalig zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen sind und zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, erhalten keine Leistungen.

Weitere Regelungen des oben genannten Gesetzes treten zum 01.07.2006 beziehungsweise zum 01.01.2007 in Kraft.

Erbrecht: Ein Testament hebt keine Erbengemeinschaft aus

(Val) Hinterlässt ein Familienvater sein Haus seiner Frau, seinem Sohn und seiner Tochter als Erbengemeinschaft, so kann die Witwe in ihrem letzten Willen nicht verfügen, dass die Immobilie der Tochter vererbt wird. Mit ihrem Testament kann sie das Recht der Erbengemeinschaft nicht aushebeln. Sie kann

lediglich ihren Anteil auf die Tochter übertragen.

Oberlandesgericht Koblenz, 5 U 451/05

Ehegatten: Nicht Erwerbstätige sollen besser gestellt werden

(Val) Der Bundesrat will einem Gesetzentwurf zufolge die Rechte der nicht erwerbstätigen Ehegatten stärken, um ein weiteres Signal für die Gleichstellung der Ehepartner zu setzen.

Der Entwurf, der bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht wurde und der Diskontinuität anheim gefallen ist, schlägt eine Ergänzung der bestehenden Gesetze vor. Damit soll klargestellt werden, dass der nicht erwerbstätige Ehepartner, in der Regel die Ehefrau, die den Haushalt führt und die Kinder betreut, ein Recht hat, "in angemessenem Umfang über Geldmittel zum Familienunterhalt und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu verfügen." An der vermögens- und sachenrechtlichen Zuordnung der Einkünfte und des Vermögens soll sich aber nichts ändern, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Darüber hinaus sei erforderlich, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten einen Auskunftsanspruch gegen den erwerbstätigen Ehepartner einzuräumen. Damit soll der wirtschaftlich potenziell schwächere Ehepartner ein rechtlich wirksameres Instrument als den zurzeit geltenden Informationsanspruch zur Durchsetzung seiner Rechte erhalten.

Die Bundesregierung begrüßt in ihrer Stellungnahme zwar die gesetzgeberischen Schritte des Bundesrates, die zur Verbesserung der Rechtstellung des Haushalts führenden Ehepartners beitragen könnten. Sie empfiehlt aber gleichzeitig eine sehr sorgfältige Prüfung der Gesetzinitiative der Länderkammer, da sich die "lediglich klarstellenden Regelungen" des Gesetzentwurfs nur auf einen Teilbereich der ehelichen Lebensgemeinschaft bezögen.

Der Bundesrat verfolgt das Anliegen bereits seit mehr als sechs Jahren: Im August 1999 und im Februar 2003 hatte er ähnliche Entwürfe in den Bundestag eingebracht.



Elterngeld: Kommt 2007

(Val) Die Bundesregierung will es berufstätigen jungen Paaren erleichtern, "ja" zu Kindern zu sagen. Ein einkommensabhängiges Elterngeld von bis zu 1.800 Euro im Monat soll dazu beitragen.

Das neue Elterngeld soll zum 01.01.2007 eingeführt werden. So haben es die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom November 2005 vereinbart.

Derzeit werde in der Regierungskoalition intensiv darüber diskutiert, wie das Elterngeld im Einzelnen ausgestaltet werden solle, sagte der stellvertretende Regierungssprecher Thomas Steg. Im Mai wolle die Koalition über einen Gesetzentwurf des Bundesfamilienministeriums entscheiden. Dieser soll bis Ende April vorliegen.

Das Elterngeld soll als Einkommensersatzleistung 67 Prozent des vorherigen, pauschalierten Nettoerwerbseinkommens (maximal 1.800 Euro pro Monat) betragen. Berechnungsgrundlage soll das Einkommen des Elternteils sein, der wegen der Betreuung des Kindes auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese einschränkt.

Alternativ ist zu prüfen, ob die Bemessungsgrundlage das gemeinsame Nettoerwerbseinkommen der Eltern, bei Alleinerziehenden das alleinige Nettoerwerbseinkommen sein soll.

Das Elterngeld wird um ein Leistungselement für Eltern mit geringem Einkommen oder nichterwerbstätige Eltern ergänzt, zum Beispiel mit einem vom Familieneinkommen abhängigen Sockelbetrag. Alle Erziehenden sollen eine Mindestleistung jedenfalls in der Höhe des bisher sechsmonatigen vollen Erziehungsgeldes erhalten.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten entspricht dem Berechtigtenkreis des bisherigen Bundeserziehungsgelds.

Soziale Transferleistungen werden auf das Elterngeld

angerechnet. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen im Rahmen des Wohngeldes berücksichtigt.

Das Elterngeld wird für ein volles Jahr gezahlt unter Anrechnung des zweckgleichen Mutterschaftsgeldes. Eltern können wählen, ob sie das volle Elterngeldbudget auf bis zu zwei Jahre verteilen wollen.

Die zwölf Monate des Bezugszeitraums können zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Zwei Monate bleiben dem Vater, zwei Monate der Mutter reserviert.

Die Leistung ist steuerfinanziert, steuer- und abgabefrei, bestimmt jedoch den steuerlichen Progressionsvorbehalt.

Die bisherigen Regelungen zur Elternzeit bleiben erhalten. Teilzeittätigkeit während des Bezugs ist möglich. Es ist zu prüfen, in welcher Höhe das Elterngeld bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Elternzeit gezahlt werden kann und ab welcher Höhe des Haushaltseinkommens es gegebenenfalls entfällt.



Familie und Kinder

Versorgungsausgleich: Geleistete Ausgleichs- zahlungen sofort abziehbar

(Val) Ausgleichszahlungen, die ein zum Versorgungsausgleich verpflichteter Ehegatte für den Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs an den anderen Ehegatten leistet, um Kürzungen seiner Versorgungsbezüge nach dem Einkommensteuergesetz zu vermeiden, sind sofort als Werbungskosten abziehbar. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08.03.2006 hervor.

Ausgleichszahlung unberücksichtigt

Der Kläger erzielte im Streitjahr 1996 Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Er hatte Anspruch auf eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Der Kläger lebte seit Mai 1994 von seiner Ehefrau getrennt. Im Zusammenhang mit der Scheidung verzichteten die Eheleute in einer notariell beurkundeten Vereinbarung von April 1996 auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Zum Ausgleich sollte der Kläger 16.500 Mark an seine frühere Ehefrau zahlen. Das Amtsgericht genehmigte den vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs und schied die Ehe im April 1996. Die als Werbungskosten geltend gemachte Ausgleichszahlung ließ das beklagte Finanzamt unberücksichtigt. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der BFH wertete die Zahlungen des Klägers an seine Ehefrau als Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen seien. Werbungskosten seien Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Der Kläger habe die Ausgleichszahlungen getätigt, um nach seiner Pensionierung weiterhin in den Genuss ungekürzter Versorgungsbezüge zu gelangen. Es mache keinen Unterschied, ob der zum Versorgungsausgleich Verpflichtete die Minderung seiner Pensionsbezüge vermeide, indem er sie durch Beitragszahlungen wieder auffülle oder ob er sie - wie hier - durch entsprechende Zahlungen an den Ausgleichsberechtigten auf Grund einer Vereinbarung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von vornherein abwende. In beiden Fällen stelle er den ungeschmälernten Zufluss der nachträglichen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sicher.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.03.2006, IX R 107/00



Zusammenveranlagung und Splittingtarif: Nicht für ein- getragene Lebenspartner

(Val) Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben keinen Anspruch auf Durchführung einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingtarifs. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.01.2006 hervor.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist die Zusammenveranlagung nur für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten vorgesehen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Ehegatten zusammengerechnet und die Einkommensteuer nach der so genannten Splitting-Tabelle berechnet. Im Streitfall leben die gleichgeschlechtlichen Kläger, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in unterschiedlicher Höhe erzielen, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie beantragten bei ihrer jeweiligen Einkommensteuerveranlagung die Durchführung einer Zusammenveranlagung. Ihrer Meinung nach sind die Vorschriften über die Zusammenveranlagung und den Splitting-Tarif auf eingetragene Lebenspartner entsprechend anwendbar.

Bewusste Gleichstellung

Nach Auffassung des BFH kommt eine entsprechende Anwendung dagegen nicht in Betracht. Denn der Gesetzgeber habe bewusst von einer einkommenssteuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit Ehegatten abgesehen.

Auch die hilfsweise von den Klägern begehrte Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hielt der BFH nicht für geboten. Der Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner von der Zusammenveranlagung verstoße trotz der vergleichbaren zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehepartnern und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot. Der Gesetzgeber sei vielmehr im Hinblick auf den im Grundgesetz vorgesehenen besonderen Schutz der Ehe berechtigt, diese im Vergleich zu anderen Formen gemeinschaftlichen Zusammenlebens auch steuerlich besonders zu fördern. Soweit ein Lebenspartner für den anderen Lebenspartner Unterhalt zu zahlen habe, werde diese die steuerliche Leistungsfähigkeit mindernde wirtschaftliche Belastung durch die Abzugsmöglichkeit der Unterhaltsaufwendungen in den Grenzen des § 33a Einkommensteuergesetz berücksichtigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.01.2006, III R 51/05

Kindergeld: Noch mehr Eltern können nachträgliche Ansprüche anmelden

(Val) Für den volljährigen Nachwuchs bekommen Eltern nur Kindergeld und steuerliche Freibeträge, wenn diese bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten. Hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht vor gut einem Jahr entschieden, dass sich das Kindeseinkommen um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge reduziert werden muss. Somit rutschen viele volljährige Kinder durch eine korrigierte Rechnung nachträglich unter diese Grenze. Viele Familienkassen verweigern jedoch die nachträgliche Auszahlung des Kindergeldes mit der Begründung, dass der Kindergeldbescheid bestandskräftig und somit trotz der günstigeren Rechtslage nicht mehr änderbar sei.

Prognoseentscheidung

Jetzt schlägt sich das Finanzgericht Düsseldorf in mehreren Urteilen vom 12.01.2006 (z.B. 14 K 4078/05) auf die Seite der Eltern. Hierbei kommen die Richter zu folgendem erfreulichen Tenor: Hat die Familienkasse den Aufhebungs- bzw. Ablehnungsbescheid während des Jahres erlassen, ist das lediglich eine Prognoseentscheidung. Denn erst nach Ablauf des Jahres steht fest, ob das Kind die Einkommensgrenze tatsächlich über- oder unterschreitet. Deshalb kann ein solcher Prognosebescheid auch nach Ablauf der Einspruchsfrist geändert werden. Hierzu wird auf § 70 Abs. 4 EStG verwiesen, wonach eine Änderung immer

dann zu erfolgen hat, wenn nachträglich bekannt wird, dass das Kindeseinkommen den Grenzbetrag über- oder unterschreitet.

Erst wenn die Familienkasse den Aufhebungs- bzw. Ablehnungsbescheid nach Ablauf des Jahres erlässt, liegt eine endgültige Beurteilung der Einkommenssituation des Kindes vor. Somit kann erst in diesem Fall der bestandskräftige Bescheid selbst dann nicht mehr geändert werden, wenn der volljährige Nachwuchs auf Grund des Urteils aus Karlsruhe über die Sozialversicherungsbeiträge die Einkommensgrenze unterschreitet.

Verweigert die Familienkasse das Kindergeld für einige Monate, weil der Prognosebescheid aus ihrer Sicht bestandskräftig geworden ist, sollten betroffene Eltern hiergegen Einspruch einlegen. Mit Verweis auf die zu diesem Sachverhalt beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren (III R 6/06 und III R 9/06) sollte zudem ein Ruhen des Rechtsbehelfs bis zur endgültigen Entscheidung beantragt werden.

Hinweis: Zusätzlich dürfen nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts (2 K 477/04) auch Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bei Kindern abgezogen werden. Auch hier ist der Fall noch nicht endgültig entschieden, Eltern beispielsweise von beamtetem Nachwuchs in Ausbildung halten ihre Bescheide mit Verweis auf das Verfahren III R 72/05 offen.

Immobilienbesitzer

Bauabzugsteuer: Auf den Freistellungsauftrag achten

(Val) Die Bundesregierung prüft derzeit im Rahmen des Bürokratieabbaus auch Erleichterungen bei der Bauabzugsteuer. Noch gibt es diese formalistische Verpflichtung aber, selbst wenn sie bei einigen Hausbesitzern in Vergessenheit geraten ist. Erbringen Handwerker eine Bauleistung wie Installation, Einbau von Fenstern, Türen und Bodenbelägen oder größere Arbeiten an Vermieter, haben diese nämlich eine besondere Steuerpflicht zu erfüllen. Sie müssen von der Zahlung einen Betrag in Höhe von 15 Prozent statt an den Unternehmer selbst als Bauabzugsteuer beim zuständigen Finanzamt anmelden und auch entsprechend abführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist die Zahlung inklusive Umsatzsteuer. Hierzu zählen auch Beträge, die aus Gewährleistungsgründen zurückbehalten werden, sowie Abschlagszahlungen. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Vergabe des Bauauftrags, sondern nur auf den der Zahlung an.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht nämlich in dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung beglichen wird. Dann muss der Hausbesitzer bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung in Form eines amtlichen Vordrucks abgeben und den Betrag an den Fiskus überweisen. Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, drohen Verspätungs- oder Säumniszuschläge. Für die Anmeldung ist das für das Bauunternehmen zuständige Finanzamt zuständig, in der Regel die Behörde am Sitz der Betriebsstätte.

Diese lästige und sehr bürokratische Vorschrift im Einkommensteuergesetz lässt sich jedoch umgehen. Legen Maler, Fliesenleger oder Bauunternehmer dem Hausbesitzer eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, braucht der Auftraggeber keinen Steuerabzug vorzunehmen. Diesen amtlichen Bescheid erhalten Firmen von ihrem Finanzamt, wenn sie ordentliche und pünktliche Steuerzahler sind. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Zahlung vorliegen, so dass viele Firmen den amtlichen Vordruck erst der Rechnung beilegen. Diese für Immobilienbesitzer unangenehme Vorschrift gibt es seit 2002. Da viele Handwerker erst im Laufe dieses Jahres eine Freistellungsbescheinigung beantragt hatten, sind die zumeist erst Ende 2005 ausgelaufen. Daher müssen Vermieter jetzt darauf achten, dass das Unternehmen eine gültige Folgebescheinigung vorlegt.

Denkmalschutz: Vergünstigung setzt keine Verbindung mit dem Wohnhaus voraus

(Val) Wer ein auf seinem Grundstück stehendes, denkmalgeschütztes Nebengebäude für seine Hobbys nutzt, kann Aufwendungen, die er für eine dem Denkmalschutz entsprechende Baumaßnahme an diesem Gebäude hatte, wie eine Sonderausgabe steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Niedersachsen betonte, dass für eine solche Steuervergünstigung nicht erforderlich sei, dass die Räumlichkeiten sich im eigentlichen Wohnhaus befänden oder an dieses angrenzten.

Die Kläger, zusammen veranlagte Eheleute, bewohnen ein Einfamilienhaus. Mit ihrer Einkommensteuererklärung 1999 beantragten sie für Aufwendungen für eine 1999 abgeschlossene Erhaltungsmaßnahme an dem ebenfalls auf dem Grundstück gelegenen, freistehenden, denkmalgeschützten "Hinterhaus" die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG. Das beklagte Finanzamt versagte dies, weil das "Hinterhaus" nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG Niedersachsen entschied, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung nach § 10f EStG erfüllt seien. Nach dieser Vorschrift könne der Steuerpflichtige grundsätzlich Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme bis zu zehn Prozent wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung sei unter anderem, dass er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu "eigenen Wohnzwecken" nutze. Anders als das Finanzamt hielt das FG dies für gegeben. Denn das Hintergebäude stehe in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Wohnhaus der Kläger und diene zumindest mittelbaren Wohnzwecken. Erfasst würden hiervon nicht nur Nebenräume zur Befriedigung zeitgemäßer Wohnbedürfnisse (beispielsweise Sauna oder Schwimmbad), sondern auch Räume, mit denen sonstige individuelle Wohnbedürfnisse befriedigt würden. Die Kläger hätten das Hinterhaus zur Ausübung eines Hobbys, zur Aufbewahrung von Gartenmöbeln und Reitutensilien, als Unterkunft für Kleintiere ihrer Tochter und zur Lagerung von Futtermitteln genutzt. Diese unterschiedlichen Nutzungen stünden in einem Gesamtzusammenhang mit den individuellen Lebens- und damit Wohnbedürfnissen der Kläger, entschieden die Richter.

An dieser Beurteilung ändere sich nichts dadurch, dass hier die Nebenräume nicht unmittelbar im oder am Wohnhaus, sondern in einem auf dem dazu gehörigen Grundstück befindlichen Nebengebäude lägen. Der räumliche Zusammenhang von verschiedenen Teilen einer Wohnung hat laut FG im Allgemeinen keine Bedeutung für die Beurteilung, wann ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang besteht. Dies

entspreche auch der Zielsetzung des § 10f EStG, die Erhaltung und die Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Gebäude zu fördern.

FG Niedersachsen, 11 K 11002/03

Erbaurecht: Aufwendungen als Werbungskosten

(Val) Aufwendungen eines erbbaurechtspflichtigen Grundstückseigentümers zur Ablösung des Erbaurechts zählen zu den Herstellungskosten des Gebäudes, das nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung anschließend auf dem Grundstück neu errichtet wird. Die Aufwendungen könnten damit nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus der Vermietung oder Verpachtung des neu errichteten Gebäudes geltend gemacht werden, entschied der Bundesfinanzhof.

Der Kläger wurde im Streitjahr 1997 mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Frau war Eigentümerin von drei aneinander grenzenden Grundstücken. Auf dem einen Grundstück (A) befand sich ein Gebäude mit gewerblich genutzten Räumen. Die daran angrenzenden Grundstücke waren mit Erbaurechten belastet. Im März 1997 erwarb die Ehefrau des Klägers die Erbaurechte mitsamt den aufstehenden Gebäuden, die sie abreißen ließ. Sodann errichtete sie einen Neubau. Dieser wurde mit dem gewerblich genutzten Teil des Nachbargebäudes bautechnisch verbunden und nach seiner Fertigstellung zusammen mit diesem ab 1998 vermietet. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Eheleute die Aufwendungen für den Erwerb der Erbaurechte als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Grundstücks A geltend. Als das beklagte Finanzamt den Werbungskostenabzug versagte, zog der Kläger vor Gericht – allerdings ohne Erfolg. Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH bestätigten die Auffassung des Finanzamtes, dass die Aufwendungen für den Erwerb der Erbaurechte keine Werbungskosten seien.

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung seien Werbungskosten grundsätzlich alle durch diese Einkunftsart veranlassten Aufwendungen. Eine Abziehbarkeit als Werbungskosten scheidet allerdings aus, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handele. In diesem Fall seien die Aufwendungen nur im Rahmen der Absetzung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen. Aufwendungen für den Abriss eines vorhandenen Gebäudes auf einem zum Zwecke der Neubebauung erworbenen Grundstück rechnet der BFH zu den Herstellungskosten des Neubaus, wenn das neue Gebäude an der Stelle des abgerissenen Gebäudes errichtet wird und damit der Abriss des alten Gebäudes Voraussetzung für die Errichtung des neuen Wirtschaftsguts ist. Entsprechend gehörten die Aufwendungen für die Ablösung eines dinglichen Nutzungsrechts im Jahr der Fertigstellung zu den Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes. Dies gelte zumindest dann, wenn sie im erforderlichen

Veranlassungszusammenhang mit dem Abbruch eines Altgebäudes und der Errichtung des neuen Gebäudes geleistet würden, so der BFH. Da dies hier der Fall sei, habe das Finanzamt zu Recht den Werbungskostenabzug versagt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.12.2006, IX R 24/03

Ferienhaus: Eigenheimzulage scheidet bei Dauernutzung aus

(Val) Für eine Wohnung, die sich in einem Ferienhausgebiet befindet und der eine Baugenehmigung zugrunde liegt, die sich nur auf die Errichtung eines Ferienhauses bezieht, kann keine Eigenheimzulage verlangt werden. Dies gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen selbst dann, wenn die zuständige Behörde entgegen den baurechtlichen Vorgaben eine Dauernutzung zu Wohnzwecken duldet.

Die Klägerin erwarb für 70.000 Euro ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück, das sie seit der Anschaffung unentgeltlich ihren Eltern zu deren eigenen Wohnzwecken überließ. Der Bebauungsplan wies als Art der baulichen Nutzung für das Grundstück ein Ferienhausgebiet aus. Die für die Errichtung des Einfamilienhauses erteilte Baugenehmigung nannte als "Baumaßnahme" den "Neubau eines Ferienhauses". Der Klägerin war es aber von der Gemeinde gestattet, das Grundstück dauerhaft zu Wohnzwecken zu nutzen oder für solche Zwecke zu überlassen. Die Klägerin beantragte für das Grundstück Eigenheimzulage. Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab. Zu Recht, wie das FG entschied.

Die Richter stellten klar, dass das von der Klägerin erworbene Haus als Ferienhaus schon dem Grunde nach nicht begünstigt sei. § 2 Eigenheimzulagegesetz begünstige die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, die keine Ferien- oder Wochenendwohnung sei. Da sich die Wohnung der Klägerin in einem Sondernutzungsgebiet im Sinne von § 10 Baunutzungsverordnung (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete oder Campingplatzgebiete) liege, hänge die Begünstigung davon ab, ob nach der verbindlichen Entscheidung der zuständigen Behörde die Dauernutzung der Wohnung baurechtlich genehmigt worden sei.

Nach der den Voreigentümern erteilten Baugenehmigung sei aber die Dauernutzung der Wohnung baurechtlich nicht zulässig gewesen. Den Bestimmungen des Bebauungsplans zufolge sei die Baugenehmigung nämlich nur für ein Ferienhaus erteilt worden, so die Richter. Ob darüber hinaus tatsächlich eine – baurechtswidrige - Dauernutzung geduldet werde, sei unerheblich.

FG Niedersachsen, Urteil vom 01.02.2006, 2 K 248/04

Internet, Medien & Telekommunikation

Klingeltöne: In Jugendzeitschriften wettbewerbswidrig



(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Werbung für Handy-Klingeltöne in Jugendzeitschriften als wettbewerbswidrig angesehen, da sie die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen auszunutzen (§ 4 Nr. 2 UWG).

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Dieser war der Auffassung, dass ein Wettbewerbsverstoß vorliege, wenn ein Unternehmen in einer Jugendzeitschrift für Handy-Klingeltöne werbe und dabei lediglich darauf hingewiesen werde, dass das Herunterladen über eine kostenpflichtige 0190-Service-Telefonnummer 1,86 Euro pro Minute koste. Ohne einen Hinweis auf die durchschnittliche Dauer des Herunterladens und die dadurch entstehenden Kosten werde die Unerfahrenheit der Jugendlichen in unlauterer Weise ausgenutzt.

Das Landgericht und das Berufungsgericht haben der auf Unterlassung gerichteten Klage des Verbraucherverbandes stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Der BGH führt in seiner Begründung aus, dass Handlungen, die gegenüber einer nicht besonders schutzwürdigen Zielgruppe noch zulässig seien, gegenüber geschäftlich Unerfahrenen unzulässig sein könnten. Im vorliegenden Fall sei von einer besonders schutzwürdigen Zielgruppe auszugehen, da die Leserschaft der Zeitschrift, in der die Werbung abgedruckt worden sei, zu mehr als 50 Prozent aus Kindern und Jugendlichen bestehe.

Der BGH stellte aber klar, dass nicht jede gezielte Beeinflussung von Minderjährigen durch Werbung unlauter sei. Die konkrete Handlung müsse vielmehr geeignet sein, die geschäftliche Unerfahrenheit auszunutzen. Maßgeblich sei insoweit, ob und inwieweit sich die Unerfahrenheit auf die Entscheidung über das Angebot auswirke. Minderjährige seien weniger in der Lage, die durch die Werbung angepriesene Leistung in Bezug auf Bedarf, Preiswürdigkeit und finanzielle Folgen zu bewerten. Daher müsse Kindern und Jugendlichen ausreichend deutlich gemacht werden, welche finanziellen Belastungen auf sie zukämen.

Dem werde die angegriffene Werbung nicht gerecht, da nach dieser die Kosten nicht überschaubar seien. Diese Ungewissheit habe dadurch ein besonderes Gewicht bekommen, dass der Verbraucher die tatsächliche finanzielle Belastung erst durch eine spätere Abrechnung erfahre. Aus diesen Gründen sei eine gezielt an Minderjährige gerichtete Werbung für Handy-Klingeltöne, in der nur der Minutenpreis angegeben werde, grundsätzlich wettbewerbswidrig.

Bundesgerichtshof, I ZR 125/03

Urheberrecht: Premiere darf nicht gestreamt werden

(Val) Der Pay-TV-Anbieter "Premiere" kann es dem Entwickler der Software "Cybersky TV" im Rahmen des Urheberrechts verbieten lassen, das Programm anzubieten und zu bewerben. Die Software macht es möglich, dass Abonnenten des Pay-TV-Senders die Sendungen in das Internet „einstreamen“ und dadurch andere Nutzer der Software sie ebenfalls nahezu in Echtzeit sehen können ohne selbst Abonnenten von "Premiere" zu sein.

Ein Hinweis des Entwicklers, dass "die Rechte Dritter zu beachten" seien, reicht nicht aus. Erfahrungsgemäß verhindern derartige Hinweise Urheberrechtsverletzungen nicht.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, 5 U 78/05

Domain-Grabbing: Rechte des Vorbesitzers wirken nach

(Val) Das Registrieren, Anbieten und Verwenden einer eingeführten fremden Internet-Adresse stellt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des bisherigen Inhabers gemäß § 826 BGB dar und hat daher zu unterbleiben. Dies hat das Landgericht München I im Fall eines Domaingrabbers entschieden.

Dieser hatte sich die frei gewordene Adresse eines

Theaters registrieren lassen. Statt der gewohnten Hinweise auf das mehrfach prämierte Programm des Theaters erschien aber zunächst der Text: "Diese Domain steht zum Verkauf frei! Haben Sie Interesse?" Später wurden Besucher der Domain nach dem Zufallsprinzip auf verschiedene kostenpflichtige Seiten, teils mit pornografischen Inhalten, umgeleitet.

Vorgehen illegal

Die für Wettbewerbsrecht zuständige 33. Zivilkammer erachtete aber auch unabhängig hiervon das Vorgehen des Beklagten als illegal. Die Vorgehensweise des Grabbers habe einzig und allein das Ziel verfolgt, eine bereits benutzte (und aus Sicht des Beklagten hoffentlich gut eingeführte) Domain unter Missachtung jeglicher schutzwürdiger und berechtigter Interessen des vormaligen Domaininhabers an seinem Namen und vor allem seinem guten Ruf für eigene kommerzielle Zwecke zu nutzen und dabei auch nicht davor zurückzuschrecken, über eine so erlangte Seite pornografische Inhalte ins Netz zu stellen. Dabei komme es nicht darauf an, ob die konkreten Inhalte per se als sittenwidrig zu betrachten seien. Allein entscheidend sei, dass niemand es hinnehmen müsse, dass eine Domain, die sowohl aufgrund der konkreten Gestaltung als auch aufgrund einer bereits zuvor erfolgten jahrelangen Nutzung einer bestimmten Person bzw. einem bestimmten Unternehmen zuzuordnen sei, ohne deren Zustimmung für Inhalte genutzt werde, die geeignet seien, deren Ruf negativ zu beeinflussen.

Es komme daher auch nicht darauf an, ob die fragliche Domain letztlich aufgrund eines Versehens oder gar mittels technischer "Kniffe" des Beklagten oder sogar aufgrund einer bewussten Entscheidung des Klägers freigeworden sei. Selbst im letzteren, für den Beklagten günstigsten Fall folge daraus nicht das Recht, eine derart freigewordene Domain in der Art und Weise zu nutzen, wie es hier unstreitig geschehen sei, so das LG.

Landgericht München I, 33 O 15828/05

Internet: Wichtigster Handelsplatz für gefälschte Produkte

(Val) Internet-Auktionsforen werden zunehmend zum Marktplatz für gefälschte und nachgemachte Produkte. Der Markenverband und der Verbraucherzentrale Bundesverband(vzbv)warfen führenden Internet-Auktionshäusern vor, nicht entschieden genug gegen Produktpiraterie vorzugehen. An die Verbraucher appellierten die beiden Verbände, Produktfälschungen zu boykottieren. "Produktpiraterie vernichtet Arbeitsplätze und verzerrt den Wettbewerb", erklärten der Markenverband und der vzbv. "Verbraucher zahlen bei Produktfälschungen für minderwertige Ware und riskieren Gesundheitsschäden wegen unsicherer Produkte."

Kritisch sehen vzbv und Markenverband die zahlreichen Rechtsverstöße bei Internet-Auktionen.

In einigen Produktkategorien machen gefälschte Waren einen erheblichen Anteil am Gesamtangebot aus. Zum Teil ist sogar der Großteil der angebotenen Produkte dem Original täuschend ähnlich - tatsächlich aber eine billige Kopie. Probleme mit gefälschten Produkten im Internet gibt es beispielsweise bei Sportkleidung oder Merchandisingartikeln. Insbesondere bei Kosmetika oder Spielzeug werden Verbraucher durch Fälschungen auch gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

Beim Kauf gefälschter Waren droht Verbrauchern gleich in mehrfacher Hinsicht ein Schaden: Nicht nur bezahlen sie unnötig viel für minderwertige Qualität. Im Falle eines Weiterverkaufs laufen sie auch Gefahr, Schadensersatz leisten zu müssen oder sich sogar strafbar zu machen.

vzbv und Markenverband appellierten an Verbraucher, beim Kauf im Internet besonders sorgfältig auf die Seriosität des Anbieters zu achten; Auktionshäuser, ihre Verantwortung zur Sperrung rechtsverletzender Angebote wahrzunehmen, um Verbraucher vor betrügerischen Angeboten und Rechteinhaber vor Verletzungen ihres geistigen Eigentums zu schützen; Hersteller, das Vertrauen in die Original-Produkte durch eine entschiedene Durchsetzung der eigenen Rechte gegen gewerbliche Fälscher zu gewährleisten.

Im Vorgehen gegen Produktpiraterie sollten Hersteller und Rechteinhaber Verbraucher allerdings nicht kriminalisieren. "Was wir brauchen, ist verstärkte Aufklärungsarbeit, damit Verbraucher über die Gefahren beim Kauf von Plagiaten informiert sind", sagte vzbv-Chefin Prof. Dr. Edda Müller.



Kapitalanleger

Stillhalteoptionsgeschäfte: Verluste können Steuer mindern

(Val) Verluste aus Stillhalteoptionsgeschäften können Steuer mindernd geltend gemacht werden. Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf für das Streitjahr 1997, da das Bundesverfassungsgericht ein nach dem Einkommsteuergesetz in der Fassung von 1997 geltendes Verlustausgleichsgebot für verfassungswidrig erklärt hatte.

Der Kläger erzielte im Streitjahr 1997 Verluste aus Stillhalteoptionsgeschäften und machte diese in der Steuererklärung Steuer mindernd geltend. Das beklagte Finanzamt erkannte diese Verluste nicht an. Denn nach § 22 Nr. 3 EStG 1997 bestehe ein Verlustausgleichsverbot. Der Kläger machte dagegen geltend, nach einer Entscheidung des BVerfG sei das Verbot des Ausgleichs von Verlusten aus der Vermietung beweglicher Gegenstände verfassungswidrig, was auch für die von ihm erzielten Verluste aus Stillhalteoptionsgeschäften gelten müsse. Mit Erfolg: Das FG gab seiner Klage statt.

Tatsächlich habe das BVerfG das Verlustausgleichsverbot des § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG 1997 mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt. Der völlige Ausschluss der Verlustverrechnung bei laufenden Einkünften aus der Vermietung beweglicher Gegenstände durch § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG a. F. sei damit verfassungswidrig. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes sei diese Rechtsansicht auch auf die hier streitigen Stillhalteoptionsgeschäfte übertragbar. Für Spekulationsgeschäfte habe der Bundesfinanzhof dies bereits entschieden. Das FG führte aus, dass nichts anderes für die hier streitigen Stillhalteoptionsgeschäfte gelten könne. Denn diese seien den Einkünften aus Spekulationsgeschäften ähnlich. Wie bei den Spekulationsgeschäften beruhe der Erfolg oder Misserfolg der Stillhalteoptionsgeschäfte auf der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere am Markt.

FG Düsseldorf, Urteil vom 28.02.2006, 7 K 6452/03 E



Sachdividenden: Steuer fällt wie bei einer Barausschüttung an

(Val) Innerhalb der gerade begonnenen Dividendensaison bieten vor allem niederländische Firmen ihren Aktionären an, statt einer Barausschüttung die fällige Dividende in Form von kostenlosen Aktien zu erhalten. Dabei hat der Aktionär die Wahl zwischen Geldüberweisung und Zubuchung von so genannten Stock-Dividenden. Dieses Verfahren ist grundsätzlich auch in Deutschland zulässig, wird von den heimischen AG aber nur selten verwendet.

Stockdividende meist günstiger

Die Wahl einer Stockdividende ist in den meisten Fällen günstiger als die Barauszahlung, und dies aus zwei Gründen. Denn insoweit fällt keine ausländische Quellensteuer an, die bei den Niederlanden mit 25 Prozent auch noch relativ hoch ist. Anleger ersparen sich damit den Weg, diese Auslandsabgabe zum Teil über die heimische Steuererklärung und mit 10 Prozent beim ausländischen Fiskus erstatten lassen zu müssen. Zudem gibt es die neuen Aktien meist zu einem Vorzugspreis, der Wert liegt über der Summe der Bardividende.

Bei der Besteuerung von Kapitaleinnahmen gibt es

hingegen keinen Unterschied, wie jetzt der Bundesfinanzhof entschieden hat (Az. VIII R 49/03). Hiernach stellt auch der Erhalt der gewählten Freiaktien eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Denn hierbei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Ausschüttung die neuen Papiere gekauft werden und insoweit nur ein verkürzter Zahlungsweg vorliegt. Diese Zubuchung ist damit steuerlich anders zu behandeln, als wenn Anleger Gratisaktien von einer Gesellschaft aus einer Kapitalerhöhung erhalten. Diese sind nicht zu versteuern, hier erfolgt dann lediglich eine Verteilung der ehemaligen Anschaffungskosten auf die vermehrte Aktienanzahl.

Dieser Vorteil gilt nicht für Sachdividenden, auch wenn die AG ihr Kapital hierfür erhöhen muss. Denn wirtschaftlich betrachtet hat der Aktionär einen Dividendenanspruch erworben, den er gegen Aktien eintauscht. Somit sind die Freiaktien als Kapitaleinkünfte zu versteuern, wobei steuerlich nicht der Kurswert, sondern die Höhe der Bardividende maßgebend ist. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens sind die Einnahmen jedoch nur zu 50 Prozent steuerpflichtig. Liegt der Kurswert der Gratisaktien über der Bardividende, wird dieser Vorteil nicht vom Finanzamt erfasst. Ein weiteres Argument für Anleger, sich in der Regel für die Option Aktienlieferung statt Barem zu entscheiden.

EU-Zinssteuer: Erfolge lassen noch auf sich warten



(Val) Nach Informationen des Eidgenössischen Finanzdepartements haben Schweizer Banken von ihren Kunden aus den EU-Staaten im zweiten Halbjahr 2005 insgesamt 138 Millionen Franken oder umgerechnet rund 90 Millionen Euro Quellensteuer einbehalten. Davon verbleiben 25 Prozent als Verwaltungsgebühr im Land, so wie es allgemein in der Zinsrichtlinie vereinbart worden ist. Der Restbetrag wird an die einzelnen EU-Wohnsitzstaaten der Bankkunden überwiesen. Wie viel davon beim Bonner Bundeszentralamt für Steuern ankommt und was auf die übrigen Länder entfällt, ist der-

zeit noch nicht bekannt. Deutsche Anleger können diese einbehaltene Quellensteuer in voller Höhe wie den Zinsabschlag über die Steuererklärung geltend machen, sofern sie auch die entsprechenden Einnahmen deklarieren. Der entsprechende Eintrag befindet sich auf der Anlage KAP.

Diese Zahlen stellen auf den ersten Blick nur eine geringe Ausbeute dar, zumal alle Kunden aus den 25 EU-Ländern der neuen Quellensteuer unterliegen, wenn sie ihr Geld fern der Heimat anlegen. Verantwortlich hierfür sind eine Reihe von Gründen:

- Die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene EU-Zinsrichtlinie hat eine Reihe von Schlupflöchern
 - Viele Produkte sind überhaupt nicht betroffen
- Anleger können die Quellensteuer vermeiden, indem sie der Bank alternativ die Versendung von Kontrollmitteilungen ans heimische Finanzamt erlauben
- Die Höhe der Quellensteuer mit derzeit 15 Prozent auf betroffene Zinsprodukte sehr moderat.

Doch das Aufkommen wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen, denn der Quellensteuersatz steigt bis zum Jahr 2011 auf 35 Prozent an und wird damit mehr als verdoppelt. Damit liegt die Quote dann nicht nur über dem heimischen Zinsabschlag, sondern in vie-len Fällen auch über der eigenen Steuerprogression.

Neben den Eidgenossen gilt die anonyme Quellensteuer noch in Österreich, Luxemburg, Belgien, Liechtenstein, den Kanalinseln, Andorra, Monaco oder den Britischen Jungferninseln. 22 EU-Staaten, darunter auch Deutschland, sowie die Cayman-Inseln und Gibraltar halten bei der ausländischen Kundschaft keine Steuer ein. Sie versenden gleich grenzüberschreitend Kontrollmitteilungen über betroffene Kapitalerträge nebst Kontoverbindung. Die landen auf dem Tisch vom Wohnsitzfinanzamt des Anlegers.

Staat & Verwaltung

Justiz: Länder sollen Gerichtsbarkeiten zusammenlegen können

(Val) Den Bundesländern soll ermöglicht werden, ihre Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einheitlichen Fachgerichten zusammenzuführen. Dafür ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig. Der Bundesrat hat dazu zwei Gesetzentwürfe vorgelegt.

Die Länderkammer erläutert, die Justizhaushalte seien geprägt durch einen im Vergleich zu sonstigen Bereichen der Verwaltung sehr hohen Personalkostenanteil von durchgängig etwa 70 Prozent der Gesamtkosten. In Zeiten immer knapper werdender Haushaltsmittel liege deshalb der vordringliche Ansatzpunkt für einen effizienteren Mitteleinsatz in den Justizressorts bei der Steuerung des Personaleinsatzes. Eine Bereitschaft zu freiwilligem Wechsel in einen anderen Gerichtszweig besehe aber selten und könne über eine Änderung des Richterdienstrechts nicht erreicht werden. Daher empfehle es sich, so der Bundesrat, es den Ländern zu ermöglichen, die notwendige Feinststeuerung des richterlichen Personaleinsatzes durch die Zusammenlegung von öffentlich-rechtlichen Fachgerichten zu erreichen.

Ein positiver Aspekt sei, dass innerhalb einer durch die Zusammenlegung vergrößerten Gerichtsbarkeit Schwankungen in der Geschäftsbelastung leichter und schneller ausgeglichen werden könnten. Die Verteilung des richterlichen Personals auf die einzelnen Geschäftsbereiche und damit auch die Reaktion auf signifikante Änderungen bei den Verfahrenseingängen könne kurzfristig und ohne großen Aufwand durch die jeweiligen Gerichtspräsidien erfolgen, so die Länderkammer. Im November 2004 hatte der Bundesrat schon einmal einen gleich lautenden Versuch gestartet.

Die Bundesregierung geht nach eigenen Angaben davon aus, dass bei den weiteren parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs sowohl dessen Argumentation als auch die Gründe, die für die Beibehaltung eigenständiger Fachgerichtsbarkeiten sprechen, "in angemessener Weise" berücksichtigt werden, heißt es in einer Stellungnahme. An dieser Diskussion werde sich auch die Regierung beteiligen.



Scheinvaterschaften: Künftig anfechtbar?

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem staatlichen Behörden das Recht eingeräumt wird, Vaterschaftsanerkennungen anzufechten, wenn der Anerkennung weder eine sozialfamiliäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt. Sowohl leibliche als auch soziale Vaterschaften seien schützenswert. Vaterschaften, die allein anerkannt würden, um staatsangehörigkeits- und ausländerrechtliche Vorteile zu erlangen, seien es jedoch nicht. Deshalb soll eine staatliche Stelle in Missbrauchsfällen künftig eine Vaterschaftsanerkennung anfechten können, unterstrich die Bundesjustizministerin.

Für solche Fälle, in denen es bei der Vaterschaftsanfechtung nicht um Familie und Verantwortungsübernahme, sondern allein um Vorteile im Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht gehe, sei ein staatliches Anfechtungsrecht nötig. Den Regelungsbedarf zeige eine Erhebung der Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern auf.

Danach sei innerhalb eines Jahres (April 2003 bis März 2004) in 2.338 Fällen an eine unverheiratete ausländische Mutter eines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Davon seien 1.694 Mütter (72,5 Prozent) im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig gewesen. Darunter seien auch die Fälle von Vaterschaft ohne Verantwortungsübernahme zu finden.

Migranten: Deutschkurse zur besseren Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt

(Val) Mit Deutschkursen und der Vermittlung schulischer oder beruflicher Qualifikationen will die Bundesregierung dem höheren Arbeitsmarktrisiko von Migranten entgegenwirken. Das teilt sie der Fraktion Die Linke in

einer Antwort auf deren Kleine Anfrage zum Arbeitsmarktzugang Eingewanderter mit. Die Parlamentarier hatten darauf hingewiesen, dass Migranten mehr als andere Bevölkerungsgruppen von geringfügig entlohnter und nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit betroffen seien.

Die Regierung betont, sie mache "bei ihren Bemühungen, die Arbeitslosigkeit zu reduzieren, keinen Unterschied zwischen Deutschen, Unionsbürgern und in Deutschland lebenden Personen aus Drittstaaten mit Bleibeperspektive". Auf die Einstellungspraxis der Unternehmen und deren Gestaltung von Arbeitsverhältnissen könne sie keinen Einfluss nehmen. Eine Ausweitung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der EU auf bestimmte Drittstaaten ist nach Darstellung der Regierung "gegenwärtig" nicht geplant.



Müllgebühren: Trotz Abfallvermeidung fällig

(Val) Ein Kläger, der vorträgt, bei ihm entstände kein Abfall, muss dies nachweisen, um keine Müllgebühren zahlen zu müssen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz. Der Kläger bewohnt mit seiner fünfköpfigen Familie ein Haus in Heimweiler. Er erhob gegen den 2003 ergangenen Müllgebührenbescheid des Landkreises Bad Kreuznach Klage und machte geltend, dass in seinem Haushalt kein entsorgungspflichtiger Abfall entstehe.

Die Klage blieb erfolglos. Im Jahre 2004 wurde der Kläger wiederum zu Müllgebühren, und zwar in Höhe von 181,56 Euro, herangezogen. Auch hiermit zeigte er sich nicht einverstanden und legte dar, dass seine Mülltonne seit drei Jahren leer geblieben sei. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beehrte er wiederum Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Koblenz, das die Klage erneut abwies.

Die Gebührenerhebung, so die Richter, sei rechtmäßig.

Das Hausgrundstück des Klägers sei an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen. Zudem habe der Landkreis dem Kläger eine Mülltonne zur Verfügung stellen dürfen und müssen. Von daher lägen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung vor. Ferner habe der Kläger die Vermutung, auf seinem Grundstück falle beseitigungspflichtiger Abfall an, nicht widerlegt. Er sei nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen.

Insbesondere habe er nicht belegt, dass er anfallenden Müll selbst ordnungsgemäß und schadlos, also entsprechend den Vorgaben des Abfallrechts, verwerten könne. Er habe bisher lediglich behauptet, dass er bestimmte Abfalltranchen vermeide, indem er etwa naturbelassene oder recyclebare Produkte einkaufe und andere Abfälle in bestimmter Weise behandle. Er habe auch nicht nachgewiesen, dass die von ihm angewendeten Methoden objektiv zu einer schadlosen Verwertung der Abfälle führten und die Abfälle, die er nach eigenem Bekunden an Dritte weitergebe, von diesen ordnungsgemäß verwertet würden.

Sofern der Kläger allerdings künftig einen Antrag auf Überlassung einer kleineren Mülltonne stelle und geeignete Nachweise über die Verwertung bzw. Vermeidung eines Teils seiner Abfälle erbringe, müsse der Landkreis dem wahrscheinlich entsprechen. Dabei genüge es, wenn der Landkreis im Stande sei, die behaupteten Vermeidungs- und Verwertungsmethoden nachzuvollziehen. Mache der Kläger aber weiterhin geltend, bei ihm falle überhaupt kein Müll an, müsse er hierfür den vollen Beweis erbringen, was ohne Sachverständigengutachten nur schwerlich vorstellbar sei.

Verwaltungsgericht Koblenz, 7 K 634/05.KO

Unternehmer

Formalien bei der Umsatzsteuer: Rechnungen an Dritte



(Val) Nicht selten beauftragen Unternehmer fremde Firmen mit der Organisation der eigenen Rechnungseingänge. Solche professionellen Dienstleister kümmern sich dann um die Überprüfung und fristgemäße Anweisung von Zahlungen. Diese Arbeiterleichterung kann sich steuerlich aber als Falle erweisen. Denn in vielen Fällen kann es passieren, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagt. Hintergrund dieser negativen Konsequenz ist die Tatsache, dass die Rechnungen oftmals lediglich den Namen des Auftraggebers beinhalten und dann mit kompletter Anschrift des beauftragten Dritten unter c/o adressiert werden. Das reicht aber für die umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht, die eine Reihe von formalen Anforderungen an den Inhalt einer Rechnung stellen. Fehlt eine dieser erforderlichen Angaben, kann der Leistungsempfänger die ausgewiesene Vorsteuer nicht abziehen.

Das ist bei solchen „c/o-Rechnungen“ der Fall. Hier fehlen zumeist die komplette betriebliche Anschrift des Kunden und dessen Steuernummer – Ko-Kriterien bei der Umsatzsteuer. Hierbei ist es schon ausreichend, wenn der vollständige bürgerliche Name fehlt. Zwar erlaubt der Fiskus hier Abkürzungen, diese müssen dann aber aus anderen Angaben leicht rekonstruierbar sein. Bei Rechnungsausstellung an fremde Dienstleister fehlt fast immer eine der dringend benötigten Angaben. Als Folge hieraus ist mangels korrekter Rechnung kein Vorsteuerabzug möglich, der Leistungsempfänger bleibt also auf dem Bruttobetrag sitzen. Zumindest kommt eine Reihe von Zusatzarbeit und Ärger auf ihn zu, wenn er sich im Nachhinein um eine berichtigte Rechnung kümmern muss.

Und es kommt noch schlimmer. Der ausstellende Unternehmer hat die Rechnung an jemanden anderen als seinen Kunden ausgestellt. Das ist formal ein nicht

zulässiger separater Ausweis von Umsatzsteuerbeträgen. Dieser Umstand löst bei ihm eine zusätzliche Steuerschuld in Höhe des zu Unrecht ausgewiesenen Betrags aus. Somit zahlt der Rechnungsaussteller Steuern, die der Empfänger nicht abziehen kann. Das ist in diesem Fall Umsatzsteuer verkehrt herum. Um dies zu vermeiden, sollten die Formalien streng eingehalten werden, und dies nicht nur bei Rechnungsausstellung an vom Kunden beauftragte Dritte.

BMF, IV A 5 - S 7280 a - 14/06

GmbH-Chef: Doch keine Rentenversicherungspflicht beim Alleingesellschafter

(Val) Bereits seit dem Jahr 1999 werden auch Scheinselbstständige in die Versicherungspflicht einbezogen, die dauerhaft im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber aktiv sind und hierbei keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese gesetzliche Regelung hatte das Bundessozialgericht (BSG) jüngst auch auf den Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH angewendet. Der war bislang von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn die GmbH Aufträge für mehrere Kunden erledigt. Da dies zumeist der Fall ist, konnten sich diese Geschäftsführer bislang ihre Altersvorsorge selbst aussuchen, und hierbei zumeist bessere Renditen erzielen.

Das BSG kam zu der Auffassung, dass nicht auf die Verhältnisse der GmbH, sondern auf die des Gesellschafters abzustellen ist. Damit wird der Alleingesellschafter-Geschäftsführer versicherungspflichtig, wenn er nur für seine GmbH und damit nur für einen Auftraggeber tätig wird und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Frage, wie viele Auftraggeber die GmbH hat und ob dieser versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, kommt es nicht an. Betroffen von dieser Entscheidung ist die Ein-Mann-GmbH, bei der lediglich eine Person Beteiligte und gleichzeitig Geschäftsführer ist. Die Entscheidung bezieht sich nur auf die gesetzliche Renten-, nicht hingegen auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Doch jetzt kommt Entwarnung, und dies gleich aus zwei Bereichen. Der Deutschen Rentenversicherung Bund hat entschieden, dass das BSG-Urteil als Einzelfallentscheidung anzusehen ist. Damit werden hunderttausende GmbH-Geschäftsführer von hohen Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung verschont.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) will zudem zur rechtlichen Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis und zur Vermeidung von möglichen weiteren Unklarheiten für die Zukunft eine gesetzliche Klarstellung auf den Weg bringen. Damit soll die bisherige Praxis rückwirkend in Paragraphen manifestiert

werden. Das gilt dann für selbstständig tätige Gesellschafter mit maßgeblichem Einfluss auf Personen- oder Kapitalgesellschaften, nicht aber für Geschäftsführer ohne beherrschenden Einfluss. Sie sind seit jeher grundsätzlich als abhängig Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig.

BSG, Urteil vom 24.11.05, B 12 RA 1/04 R

Einnahme-Überschuss-Rechnung: Keine Pflicht zum Führen eines Kassenbuches

(Val) Freiberufler sowie einige Unternehmer müssen weder Buchführung noch Bilanz erstellen. Sie dürfen ihre Gewinne durch die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und -ausgaben ermitteln. Bei dieser unter dem Begriff 4/3-Rechnung bekannten Auflistung muss auch kein Kassenbuch geführt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden (X B 57/05). Eine solche Kassenaufzeichnung nehmen sich Betriebsprüfer gerne besonders unter die Lupe, um Fehlbeträge im Bargeldbestand zu finden und damit dann Rückschlüsse auf eine generell mangelhafte Buchführung zu ziehen.

4/3-Rechner müssen jedoch ihre betrieblichen Aufzeichnungen gemäß der Abgabenordnung nur durch eine geordnete Ablage von Belegen so führen, dass sie dem konkreten Besteuerungszweck genügen. Diese Anforderung ist laut BFH bereits erfüllt, wenn Selbstständige sämtliche Ausgangsrechnungen chronologisch nach dem Tag des Geldeingangs ablegen und in handschriftliche Listen eintragen. Denn das Einkommensteuergesetz enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuchs, sofern der Gewinn durch Überschussrechnung ermittelt wird. Notwendig ist hiernach lediglich die Verpflichtung zur Führung eines Anlageverzeichnisses.

Auch die ansonsten so formale Umsatzsteuer verlangt nur, dass die eingenommenen Gelder so aufzuzeichnen sind, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb kurzer Zeit einen Überblick über Umsätze und Vorsteuern machen kann. Aber auch hieraus lässt sich keine gesonderte Kassenaufzeichnung ableiten. Zwar müssen sich aus nachvollziehbaren Aufzeichnungen die Grundlagen für Umsatz- und Vorsteuer ergeben. Entscheidend ist aber lediglich, dass solche Vorgänge vollständig erfasst werden. Hierzu ist das Führen eines Kassenbuchs nicht notwendig. Eine Belegsammlung kann nämlich ebenso wie Kassenaufzeichnungen nachgeprüft werden. Auch aus den Ausgangsrechnungen lassen sich alle erforderlichen Daten entnehmen.

Denn bei der 4/3-Rechnung gibt es anders als bei Buchführungspflichtigen keine Bestandskonten und somit auch kein separates Kassenkonto. Das kassierte Bargeld wandert vielmehr sofort ins Privatvermögen. Die

Feststellung eines Kassenbestands, die für bei Bilanzierenden auf Grund ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich ist, kommt somit nicht in Betracht. Vielmehr sind Aufzeichnungen lediglich so führen, dass sie dem konkreten Besteuerungszweck genügen. Hierzu ist die geordnete Ablage von Belegen ausreichend, selbst wenn nur auf den Rechnungen und nicht auf erstellten Listen zwischen barem und unbarem Geldeingang unterschieden wird.

Arbeitnehmer-Pkw: Lukrative Vermietung an den eigenen Chef

(Val) Vermietet ein Angestellter sein Fahrzeug an seinen Arbeitgeber, wird er ab diesem Moment selbstständiger Unternehmer in Bezug auf die Überlassung des Wagens. Denn laut Umsatzsteuergesetz kann ein und dieselbe Person bei unterschiedlichen Tätigkeiten gleichzeitig selbstständig und unselbstständig sein. Somit kann ein Angestellter auch gegenüber seinem Arbeitgeber als Unternehmer auftreten.

Diesen Grundsatz können Arbeitnehmer optimal als Liquiditätsspritze verwenden. Bei Kauf oder Leasing des Pkw machen sie sofort die Vorsteuer beim Finanzamt geltend, so dass sie lediglich den Nettopreis zahlen müssen. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung wirkt sich nicht weiter negativ aus, da diese 16 Prozent einfach auf das vereinbarte Nettoentgelt aufgeschlagen werden können. Der Arbeitgeber darf diesen Betrag nämlich ebenfalls als Vorsteuer abziehen, hat also insoweit keine Zusatzbelastung. Das funktioniert nur dann nicht, wenn der Betrieb steuerfrei Umsätze ausführt, wie etwa ein Ärzte es tun.

Hintergrund dieses Steuersparmodells ist ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (9 K 168/04), wonach die umsatzsteuerliche Anerkennung weder vom Vorliegen eines überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers noch von der Mitnutzung des Pkw durch den Vermieter in seiner Rolle als Arbeitnehmer abhängig gemacht wird. Im Urteilsfall hatte ein Angestellter seinen Pkw an die ihn beschäftigende Steuerberaterkanzlei vermietet und durfte den Wagen selber für betriebliche Zwecke und Privatfahrten nutzen.

Der Vorsteuerabzug beim Arbeitnehmer kann auch nicht über das Argument des Gestaltungsmissbrauchs abgelehnt werden. Denn hätte der Arbeitgeber selbst ein neues Kfz angeschafft, wäre derselbe Vorsteuerbetrag zum Abzug gekommen. Die Vermietung führt also nur zur Übertragung des Erstattungsanspruchs auf eine andere Person.

Eine vergleichbar günstige Sichtweise hat übrigens auch das Niedersächsische Finanzgericht vertreten, und zwar in Bezug auf die Vermietung des Arbeitszimmers vom Angestellten an die Firma. Auch hier wurde der Vorsteuerabzug für die Kosten zugelassen, die auf das heimische Büro entfallen waren.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Patienten: Müssen rechtzeitig aufgeklärt werden



(Val) Der Betreiber eines Krankenhauses muss einem Patienten Schadensersatz leisten, weil Krankenhausärzte den Mann nicht rechtzeitig über die Risiken der Operation aufgeklärt hatten. So entschied das OLG Koblenz.

Der Mann hatte wegen Schmerzen die Ambulanz eines Krankenhauses aufgesucht. Am nächsten Tag wurde er in dem Krankenhaus wegen eines Leistenbruchs operiert. Die Operation war mit erheblichen Risiken verbunden, weil der Kläger bereits zweimal voroperiert worden war. Nach der Operation verwirklichten sich diese Risiken, unter anderem wurde der Patient impotent. Er war am Tag der Operation über die möglichen Risiken aufgeklärt worden.

Dies genügte den Richtern nicht. Sie forderten eine Aufklärung mindestens am Vortag. Die Richter verwiesen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach müsse ein Patient so rechtzeitig aufgeklärt werden, dass er durch hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe seine Entscheidungsfreiheit und damit sein Selbstbestimmungsrecht in angemessener Weise wahren könne. Eine Aufklärung, die erst am Tag der Operation erfolge, sei - von Notfällen abgesehen - regelmäßig zu spät.

OLG Koblenz, 5 U 676/05

Schönheitsoperationen: Abrechnung nach der GOÄ

(Val) Ein Arzt ist auch bei der privaten Abrechnung von Schönheitsoperationen an die Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gebunden. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Beitrag zum Verbraucherschutz

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Chirurg, der eine private Schönheitsklinik betreibt, der Patientin für eine Brustverkleinerung einen Pauschalpreis von 18.500 Mark (knapp 9.500 Euro) genannt. Die Patientin hatte den Betrag gezahlt und forderte nun einen erheblichen Teil der Summe zurück, weil eine Berechnung nach den Regeln der GOÄ zu einem niedrigeren Rechnungsbetrag geführt hätte. Der Bundesgerichtshof ist dem wie die Vorinstanzen gefolgt. Gemäß § 1 GOÄ bestimmen sich die Vergütungen für "die beruflichen Leistungen der Ärzte" nach dieser Verordnung. Hieran sind die Ärzte bei privaten Abrechnungen (nicht bei der Behandlung von Kassenpatienten) daher zwingend gebunden. Abweichungen sind nur in engen Grenzen aufgrund einer besonderen Vereinbarung möglich. Hierdurch soll im Interesse der zahlungspflichtigen Patienten die Transparenz privatärztlicher Liquidationen erhöht und auf diese Weise ein Beitrag zum Verbraucherschutz geleistet werden.

Diese Gründe treffen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch auf die Berechnung medizinisch nicht notwendiger Schönheitsoperationen zu, ungeachtet dessen, dass der Patient dann in aller Regel keine Erstattung von seiner privaten Krankenversicherung oder bei Beamten - von seiner Beihilfestelle verlangen kann. Das gilt allerdings nur für die Liquidationen durch den Arzt selbst, nicht dagegen, wenn das Krankenhaus wie häufig - in der Form einer selbstständigen juristischen Person (z.B. GmbH) geführt wird und der Behandlungsvertrag ausschließlich mit der Klinik abgeschlossen worden ist. Für Krankenhausbehandlungen gelten andere gesetzliche Regelungen, über die der Bundesgerichtshof hier nicht zu entscheiden hatte.

Bundesgerichtshof, III ZR 223/05



Gerätesicherheit: Schmerzensgeld für Verletzungen durch Tapetenkleistermaschine

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Importeur einer Tapetenkleistermaschine zu Schadensersatz und Schmerzensgeld für Schnittverletzungen verurteilt, die sich ein Benutzer beim Gebrauch zugezogen hatte.

Im April 2001 hatte er die Tapetenkleistermaschine bei einer Supermarktkette erworben. Die Importfirma führt diese Maschinen aus China ein und vertreibt sie in der Bundesrepublik unter einer eigenen Marke. Die Maschine ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts so konstruiert, dass man, um die Kleisterwanne zu reinigen, hineingreifen muss. Dort wies das Gerät scharfe Blechkanten auf. Der Kläger behauptete, er habe sich beim Reinigen der Kleisterwanne erhebliche Schnittverletzungen an der Hand zugezogen. Dafür verlangte er von der Beklagten Schadensersatz. Das Amtsgericht hat ihm u. a. 4.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen.

Das Landgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der unter anderem für die Produkthaftung zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Das Landgericht hat zwar fälschlich eine Haftung auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes bejaht. Der Importeur haftet dem Kläger jedoch wegen der Verletzung von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes, der ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist.

Der Importeur eines technischen Arbeitsmittels ist verpflichtet, dieses vor dem Beginn des Inverkehrbringens und sodann stichprobenartig daraufhin zu untersuchen, ob es den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die gekaufte Tapetenkleistermaschine war nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht von dieser Beschaffenheit, da die Blechkanten bei der Herstellung nicht entgratet wurden und deshalb zu Verletzungen führen konnten. Das

Verschulden des Importeurs wird nach dem Gesetz vermutet; deshalb hätte er darlegen müssen, inwiefern er seiner Untersuchungspflicht nachgekommen ist. Sein dahingehendes tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wurde indes vom Berufungsgericht zu Recht für unzureichend erachtet.

Bundesgerichtshof, VI ZR 46/05



Rechtsschutzversicherung: Schweigen bedeutet nicht "Arglist"

(Val) Eine Rechtsschutzversicherung kann einem Versicherten nicht wegen arglistiger Täuschung den Vertrag kündigen, wenn im Antragsformular nach "Vorversicherung" und nicht nach "Vorversicherungen" gefragt worden ist und der Antragsteller die vor Antragstellung gekündigte Vorversicherung bei einem anderen Versicherer angibt, nicht dagegen einen von ihm selbst gekündigten zeitlich (hier 15 Monate) davor liegenden Vertrag bei dem Rechtsschutzversicherer, bei dem er nun erneut einen Antrag stellt. Der Kunde durfte davon ausgehen, dass er noch im Datenbestand gespeichert ist, auf den die Versicherung Zugriff nehmen kann.

Oberlandesgericht Celle, 8 W 9/06

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

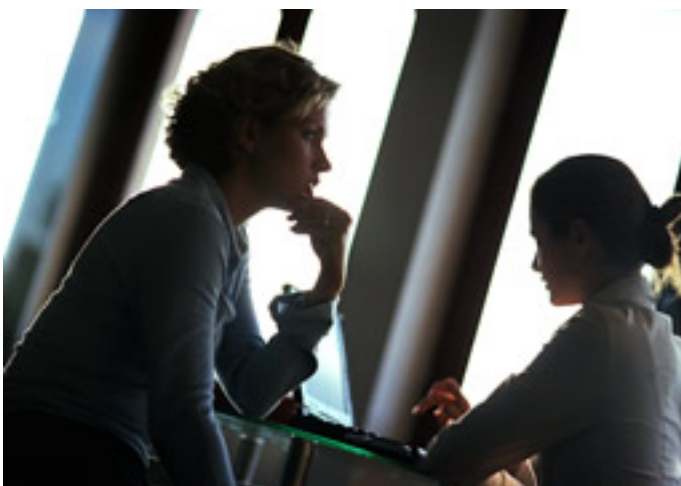
Lotto: Werbung mit WM-Tickets unzulässig

(Val) Der Freistaat Bayern darf nicht mit WM-Tickets für seine Lotterien werben. Dies hat das Landgericht München I entschieden.

Beantragt hatte die Verfügung ein Lottoanbieter aus den Niederlanden, der auch auf dem deutschen Markt tätig ist. Er machte geltend, dass die staatliche Lotterieverwaltung (u.a. per E-mail) damit geworben habe, 3.000 Endspiel-Tickets für die Fußballweltmeisterschaft 2006 zu verlosen. Die Teilnahme an der Verlosung sei nach dem Eindruck dieser Werbung jedoch nur solchen Personen eröffnet worden, die bei Lotto, Toto, Glücksspirale oder ODDSET mitspielten. Eine derartige Koppelung bezeichne § 4 Nr. 6 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) als unlauter.

Das Verbot tritt erst mit Zustellung der Verfügung in Kraft. In einstweiligen Verfügungsverfahren obliegt diese Zustellung nicht dem Gericht, sondern dem Antragsteller. Der Antragsgegner hat nach der Zustellung Gelegenheit, in einem Widerspruchsverfahren vor der erlassenden Kammer die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zu überprüfen.

Landgericht München I, 9HK O5864/06



Papiergroßhandel: Hohe Bußgelder wegen Preisabsprachen

(Val) Nach 19 Verhandlungstagen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die ersten Bußgeldverfahren gegen die Beteiligten regionaler Preiskartelle im Papiergroßhandel abgeschlossen. Gegen zehn Angestellte wurden Geldbußen in einer Gesamthöhe von 559.000 Euro, gegen zwei der beteiligten Firmen Geldbußen in einer Gesamthöhe von über sechs Millionen Euro festgesetzt.

Nach den Feststellungen des Senats hatten führende Unternehmen des Papiergroßhandels in den Jahren 1995 bis 2000 in verschiedenen Bundesländern die Mindestverkaufspreise für bestimmte Papiersorten regional abgesprochen. Die Marktbeeinflussung, die den Unternehmen als auskömmlich angesehene Preise sichern sollte, fand mit einer vom Bundeskartellamt veranlassten großen Durchsuchungsaktion im April 2000 ihr Ende.

Bei der Festsetzung der hohen Geldbußen gegen die beteiligten Firmen hat der Senat generalpräventiven Erwägungen besondere Bedeutung beigemessen. Bereits in den Jahren 1992/1993 sei, wie in der Papiergroßhandelsbranche allgemein bekannt gewesen, ein Preiskartell in Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Landeskartellbehörde aufgedeckt und mit Bußgeldern geahndet worden. Ungeachtet dessen hätten die Betroffenen dann wenige Jahre später die jetzt geahndeten Kartelle aufgebaut. Dies zeige, dass es offensichtlich spürbarer Sanktionen bedürfe, um die gebotene Abschreckungswirkung zu erreichen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Oberlandesgericht Düsseldorf, VI Kart 3/05 OWI

Sportwetten: Staatliches Monopol derzeit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

(Val) Das in Bayern bestehende staatliche Wettmonopol für Sportwetten ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit unvereinbar: In seiner Art und Weise ist das Wettmonopol nämlich so ausgestaltet, dass es eine effektive Suchtbekämpfung, die den Ausschluss privater Veranstalter rechtfertigen könnte, nicht sicherstellt. Allerdings führt dies nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Nichtigkeit der angegriffenen Rechtslage. Vielmehr sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten, den Bereich der Sportwetten bis zum 31.12.2007 neu zu regeln.

Ein verfassungsmäßiger Zustand könne sowohl durch eine konsequente Ausgestaltung des Wettmonopols erreicht werden, die sicherstelle, dass es wirklich der Suchtbekämpfung diene, als auch durch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Veranstaltung durch private Wettunternehmen. Wolle der Gesetzgeber an einem staatlichen Wettmonopol festhalten, müsse er dieses konsequent am Ziel der

Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft ausrichten, mahnte das BVerfG. Eine Neuregelung komme dabei grundsätzlich sowohl durch den Bundes- wie den Landesgesetzgeber in Betracht. Während der Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung darf laut BVerfG das Staatslotteriegesetz weiter angewandt werden. Das gewerbliche Veranstalten von Wetten durch private Wettunternehmen und die Vermittlung von Wetten, die nicht vom Freistaat Bayern veranstaltet würden, dürften weiterhin als verboten angesehen und ordnungsrechtlich unterbunden werden.

Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 28.03.2006 auf die Verfassungsbeschwerde einer Buchmacherin aus München.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 1054/01



Handwerker: Kommen künftig schneller an ihr Geld

(Val) Der Bundestag hat sich in erster Lesung mit dem Forderungssicherungsgesetz beschäftigt. Mit Hilfe dieses Gesetzes sollen Handwerker und andere Gläubiger – beispielsweise von Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüchen – schneller an ihr Geld kommen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesrat beschlossen und nun in den Bundestag eingebracht worden. Er greift Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Verbesserung der Zahlungsmoral" auf, die beim Bundesjustizministerium angesiedelt war. Kernstück der Änderungen ist die vorläufige Zahlungsanordnung, die es den Gerichten ermöglicht, frühzeitig einen vollstreckungsfähigen Titel zu erlassen. Die Regelung schließt eine Rechtsschutzlücke in Prozessen, die typischerweise eine umfangreiche sachverständige Begutachtung mehrerer Beweisfragen erfordern.

Diese Prozesse dauern häufig sehr lang, so dass die Kläger lange auf ihr Geld warten müssen. Voraussetzung einer vorläufigen Zahlungsanordnung ist,

dass die Klage nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hohe Aussicht auf Erfolg hat. Darüber hinaus muss das Gericht abwägen zwischen dem Interesse des Klägers, schnell an sein Geld zu kommen, und dem Interesse des Beklagten, erst zu zahlen, wenn alle offenen Rechtsfragen abschließend geklärt sind. Die neue Vorschrift wird nicht nur für Vergütungsklagen von Werkunternehmern, sondern auch für alle Geldforderungen, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen von Unfallopfern, relevant sein.

Sparkasse: Regierung hält Schutz der Bezeichnung für gerechtfertigt

(Val) Die Bundesregierung hält den Schutz des Namens "Sparkasse" im Kreditwesengesetz trotz eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland für gerechtfertigt. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion schreibt die Regierung, die Regelung diene dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs und der Verbraucher.

Die Verbraucher verbänden mit der Bezeichnung "Sparkasse" bestimmte Merkmale, etwa die öffentliche Trägerschaft, die regionale Ausrichtung und eine besondere Einlagensicherheit. Sie vertrauten in die gesetzlich garantierten Vorgaben. Dagegen sei der Name "Sparkasse" keine Voraussetzung dafür, sich in einem bestimmten Geschäftsfeld zu betätigen. Das Kreditwesengesetz enthalte auch kein Ver- oder Gebot, dass etwa konkrete Kredit- und Finanzdienstleistungen ausschließlich einer bestimmten Kategorie von Kreditinstituten vorbehalten seien. Die Regierung weist allerdings darauf hin, ihre Antwort sei lediglich als vorläufig zu betrachten, da derzeit die Gespräche mit den zuständigen Dienststellen der Kommission noch liefen.

Die Liberalen hatten darauf verwiesen, dass nach Überzeugung der Brüsseler Kommission der Namensschutz für öffentlich-rechtliche Institute gegen die Kapital- und Niederlassungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt verstoße. Wie die Regierung erläutert, erwäge die EU-Kommission dem Vernehmen nach die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens. Falls seitens der Kommission die Abgabe einer "begründeten Stellungnahme" an Deutschland beschlossen werde, würden die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken im Einzelnen geprüft, sicherte die Regierung zu. Da sie keinen Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Anforderungen erkennen könne, plane sie derzeit keine Novellierung des Kreditwesengesetzes, betonte die Regierung weiter.